

*Verwaltungskosten senken für Bürger/innen
und Unternehmen*

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“	5
2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“	9
3. Tabellenteil	14
4. Technischer Teil	66
4.1 Abkürzungsverzeichnis	69

1. Einleitung

Verwaltungsreform ist ein Kernbereich des Regierungsprogramms. Mit den Initiativen „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ und „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ werden jene Belastungen in den Fokus genommen, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Verwaltung erwachsen: Beide Zielgruppen müssen bei Verfahren mitwirken, Informationen bereitstellen oder Unterlagen zusammenstellen. Das alles kostet Zeit und Ressourcen – nicht nur in der Verwaltung, sondern vor allem bei Bürgerinnen, Bürgern und in der Wirtschaft. Ziel der Initiativen ist es, diese Belastungen zu reduzieren, Prozesse effizienter zu gestalten und auch Vereinfachungen für die Verwaltung zu erreichen.

Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Stärkung des Standortes setzt die Bundesregierung ein ambitioniertes Entbürokratisierungsprogramm für Österreichs Unternehmen um, das 2006 unter dem Namen „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ gestartet wurde und vom Bundesministerium für Finanzen koordiniert wird.

Die Initiative zielt auf die Senkung von Verwaltungskosten ab, keinesfalls aber auf das Streichen von notwendigen Informationen oder den Abbau von Schutzbestimmungen. Der mit Schutzzwecken verbundene Informationsbedarf muss weiterhin – auf die kosteneffizienteste Weise – erfüllt werden. Im Mittelpunkt der Initiative steht daher die Prozessoptimierung bei der Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen.

Minus 25 % bis 2012

Mit Hilfe des international angewandten Standardkostenmodells (SKM) wurde die Belastung der österreichischen Unternehmen von rund 4,31 Mrd. € (Stand 2007) gemessen:

- Der Ministerrat vom 28. November 2007 beschloss ein einheitliches Reduktionsziel pro Ministerium von minus 25 %.
- Bis 2012 soll eine Entlastung von mehr als 1 Mrd. € für Österreichs Unternehmen erreicht werden.
- 2010 konnte das erste Zwischenziel in Höhe von rd. 564 Mio. € erreicht werden.

Es ist gelungen, große Entlastungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Es sind nun alle für 2012 geplanten Maßnahmen konsequent umzusetzen, um das Gesamtziel von mehr als 1 Mrd. € zu erreichen.

Initiative „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

Nach dem erfolgreichen Start der Unternehmensinitiative hat die österreichische Bundesregierung am 14. April 2009 das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ beschlossen, das gemeinsam von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen koordiniert wird.

Mehr Service und Zeitersparnis

Das Ziel der Initiative: Amtswege in Zukunft schneller, einfacher und noch kundenfreundlicher zu gestalten sowie die Servicequalität der öffentlichen Verwaltungen weiter zu optimieren. Das heißt konkret: Verständliche und leichter zugängliche Formulare, zentral bereitgestellte Informationen, Barrierefreiheit und interaktive Verfahren werden in Zukunft forciert.

Ergebnisse

In der Basiserhebung für die Initiative „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ wurden die wichtigsten rund 100 Verwaltungsverfahren auf Bundesebene analysiert. Diese verursachen:

- 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen etc. pro Jahr,
- 32,4 Mio. Stunden Gesamtbelastung für alle Österreicherinnen und Österreicher,
- 113 Mio. € Barauslagen (Kopien, Fahrscheine etc.).

Weitere Details zum Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ finden sich in Abschnitt 2.2.

2. Analytischer Teil

2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Hintergrund und Ziele

Aus der Basismessung 2007 ergibt sich eine Belastung der österreichischen Wirtschaft in Höhe von 4,31 Mrd. € oder 1,6 % des BIP an Verwaltungslasten¹. Diese

Ausgangslage Verwaltungslasten - Zielwerte 2010 und 2012

in Mio. € (gerundet), Stand: Basismessung 2007

Ressort	Lasten	Minus 25 %	
		bis 2012	davon bis 2010
BMF	1.213	303	191
BMASK	1.056	264	158
BMJ	812	203	74
BMG	425	106	40
BMWFJ	304	76	61
BMLFUW	208	52	16
BMVIT	184	46	22
BKA	58	15	2
BMI	45	11	0,2
BMUKK	0,8	0,2	0,2
BMLVS	0,2	0,05	0,05
BMWFW	0,2	0,04	0,04
Summe	4.306	1.076	564

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹ Verwaltungslasten sind jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfiel. Verwaltungslasten können daher direkt von der Verwaltung beeinflusst werden.

Daten wurden im ersten Halbjahr 2007 mit dem internationalen Standardkostenmodell (SKM) erhoben. Die Verwaltungslasten resultieren aus 561 Rechtsvorschriften des Bundes, in denen 5.687 Informationsverpflichtungen enthalten sind.

Im Ministerrat vom 28. November 2007 wurden die konkreten Reduktionsziele pro Ministerium beschlossen. Für die Zielerreichung gelten zwei Zielkorridore, 2010 und 2012. Bis 2010 mussten die Ministerien 564 Mio. € einsparen, bis 2012 sind weitere 512 Mio. € notwendig.

Stand der Maßnahmen

2010 trat die vom Bundesministerium für Finanzen koordinierte Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ in eine entscheidende Phase: Es wurde das erste Zwischenziel in Höhe von 564 Mio. € erreicht. Aktuell sind 173 Vereinfachungsmaßnahmen mit einem Entlastungspotenzial für Unternehmen von rd. 1.057 Mio. € geplant.

Stand der Maßnahmenplanung

pro Bundesministerium in Mio. € (gerundet), Stand: Herbst 2011

Ressort	Gesamtplanungsstand
BMF	525
BMASK	215
BMJ	82
BMLFUW	74
BMG	69
BMVIT	37
BMWFJ	24
BKA	19
BMI	10
BMUKK	0,17
BMWFW	0,04
BMLVS	0,03
Summe	1.057

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

In der nachstehenden Tabelle wird der Stand der Umsetzung dem Gesamtziel gegenübergestellt. Das Gesamtziel ergibt sich aus dem Ziel lt. Basiserhebung 2007 inklusive der zusätzlich seit 1. 9. 2007 hinzu gekommenen Belastungen aus neuen oder geänderten Rechtsvorschriften gemäß § 14a BHG. Die Belastungen gemäß § 14a BHG waren in der Basiserhebung 2007 noch nicht enthalten und müssen bei der Maßnahmenplanung für die Zielerreichung insgesamt berücksichtigt werden. Die Spalten „in %“ beziehen sich jeweils auf das Gesamtziel.

Schwerpunkte in den Ressorts

Die Umsetzung der „E-Invoicing Richtlinie“ der Europäischen Union ist die größte im Bundesministerium für Finanzen für 2012 geplante Maßnahme. Diese Richtlinie sieht die Gleichbehandlung von elektronischen Rechnungen und Papierrechnungen vor. Zur Förderung der Umsetzung wurde in Österreich ein nationales Stakeholderforum eingerichtet, in dem neben Praktikerinnen und Praktikern und Legistinnen und Legisten auch die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertreten sind. Noch nicht in der Planung enthalten sind Maßnahmen im Bereich des materiellen Steuerrechts. Die Vereinfachung des Steuerrechts ist eines

Umsetzungsstand für die Zielerreichung 2012

pro Bundesministerium in Mio. € (gerundet), Stand: Herbst 2011

Ressort	Ziel 2007	Neue Belastung (§ 14a BHG)	Gesamtziel	Geplant		Umgesetzt	
				derzeit	in %	derzeit	in %
BMF	303	13	316	525	>100%	205	65%
BMASK	264	9	273	215	79%	183	67%
BMJ	203	9	212	82	39%	65	31%
BMG	106	5	111	69	62%	28	25%
BMWFW	76	11	87	24	27%	9	10%
BMLFUW	52	1	53	74	>100%	48	90%
BMVIT	46	2	48	37	76%	34	69%
BKA	15	1	16	19	>100%	15	91%
BMI	11	0,2	11	10	87%	2	20%
BMUKK	0,20	-	0,20	0,17	87%	0,174	87%
BMLVS	0,05	-	0,05	0,03	68%	0,034	68%
BMWFW	0,04	-	0,04	0,04	>100%	0,04	>100%
Summe	1.076	52	1.128	1.057	94%	589	52%
USP Phase 2				200	100%	-	0%
Summe	1.076	52	1.128	1.257	100%	589	52%

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

der expliziten Ziele im Rahmen der von der Bundesregierung geplanten Steuerstrukturreform.

Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird das Hauptaugenmerk auf Reformen im Bereich Gewerberecht gelegt. Bereits umgesetzt ist der Entfall der gesonderten Anzeige der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit durch die bei der Wirtschaftskammer eingerichtete One-Stop-Shop Gewerbe anmeldung.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 in mehrfacher Hinsicht eine Entlastung von österreichischen Gesellschaften erzielt. So entfallen beispielsweise Berichtspflichten beim Upstream Merger und bei der verhältniswährenden Spaltung, sowie auch die Verpflichtung, den Verschmelzungsvertrag bzw. Spaltungsplan beim Firmenbuch einzureichen und einen Hinweis in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen, wenn diese Informationen über die Ediktsdatei bekannt gemacht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit der Baustellendatenbank eine Maßnahme gesetzt, bei der zukünftig Baustellenmeldungen und Vorankündigungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) über eine Webanwendung erfolgen sollen. Weiters ist im Rahmen einer ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-Novelle für 2012 geplant, die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Fachkenntnissen entfallen zu lassen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der heterogenen Rechtsmaterien eine große Anzahl von unterschiedlichen Maßnahmen vorgesehen. Im Bereich des E-Government wird das Agrarserviceportal für Landwirtinnen und Landwirte aufgebaut. Allen österreichischen Landwirtinnen und Landwirten soll ein einheitlicher (Single-Sign-On), einfacher und zugleich sicherer Zugang zu verschiedenen elektronischen Behördenverfahren (z.B. Wein-Online, eAMA) bereitgestellt werden. Synergien mit dem Unternehmensserviceportal zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten werden im Zuge der Konzeption berücksichtigt.

Im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie konnte eine automationsgestützte Vereinfachung im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag für Kfz schon umgesetzt werden. Weiters führt

die durch die 28. KFG-Novelle geschaffene Möglichkeit, Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten, zu einer erheblichen zeitlichen und organisatorischen Vereinfachung bei der Erhebung von Daten.

Das BKA hat durch das System der Eigenklärungen bereits umfassende Vereinfachungen im Vergaberecht durchgeführt. Weiters sind die Ausdehnung des Systems der Eigenerklärung sowie eine Verringerung der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen vorgesehen. Eine andere Maßnahme wird mit der Internetanwendung Datenverarbeitungsregister(DVR)-Online gesetzt. Diese soll eine Verringerung der Anzahl komplexer, zeitaufwendiger Meldungen sowie die automatische Registrierung und die automatisierte Übernahme von registrierten Datenanwendungen erreichen.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen der einzelnen Ministerien findet sich im Tabellenteil.

Die nächsten Schritte

- Umsetzung der noch für 2011 geplanten Maßnahmen, um die Zielerreichung 2012 sicher zu stellen;
- Vorbereitung weiterer Maßnahmen für die Zielerreichung 2012;
- Bericht an den Ministerrat zum Stand der Umsetzung im 2. Quartal 2012.

Unternehmensserviceportal (USP)

Der Ministerrat beschloss am 3. März 2009 die Einrichtung eines One-Stop-Shops für Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit dem neuen Transaktions- und Informationsportal können Unternehmen die für sie relevanten Informationen abfragen, ihre Informationsverpflichtungen abwickeln und die Behördenwege in allen für sie wichtigen Verfahren online durchführen.

Im Informationsbereich, den das Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt konzipiert hat, bietet das USP bereits jetzt rund um die Uhr Informationen und Tipps beispielsweise zur Gründung eines Unternehmens, zu Steuern, zu Verpflichtungen im laufenden Betrieb, zum Firmenbuch, zu gesetzlichen Neuerungen sowie zu Förderungen und Ausschreibungen. Die Ressorts

erstellen die dafür erforderlichen Texte, und das Redaktionsteam der Wiener Zeitung übernimmt die übergreifende Qualitätssicherung. Zusätzlich stehen eine Formulardatenbank sowie eine Behördensuche zur Verfügung. Unternehmen können an zentraler Stelle für sie relevante Informationen abrufen.

Im Transaktionsbereich des USP, den das Bundesministerium für Finanzen konzipiert und die Bundesrechenzentrum GmbH umsetzt, werden Verfahren eingebunden, die mit Single-Sign-On, dh nur mit einer einzigen Anmeldung aufgerufen werden können. Für den bereits laufenden Pilotbetrieb mit einigen ausgesuchten Unternehmen wurde die Einbindung der folgenden Verfahren schon realisiert: FinanzOnline, ELDA Online, Virtual Company Dossier (Pilot), EDM im Lebensministerium, E-Rechnung an den Bund, die Verbrauchsteuer Internet Plattform sowie Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)-Portalanwendungen und das Zentrale Waffenregister. Derzeit in Umsetzung sind die folgenden weiteren Verfahren: SVA-Beitragsvorschreibung für Versicherte, SVA-Beitragsvorschreibung für Wirtschaftstreuhänder, WEB-BE-Kundenportal, Krankenstandsbescheinigung Online, e-Quest/Web, BBG (Bundesbeschaffung GmbH)-Portal, GLAS (Glückspielabfragesystem), DVR-Online (Datenvorarbeitungsregister) und AGES PharmMed eService Plattform. Mit den Ländern Wien und Steiermark sind weiters zwei Länderpiloten geplant.

Nutzen für die Unternehmen

- Einmal anmelden und verschiedene Anwendungen nutzen (Single-Sign-On);
- Benutzer/innen und deren Rechte zentral verwalten;
- Direkt alle behördlichen Verfahren online abwickeln, dh Anliegen der Unternehmen rascher erledigen;
- Bessere Information: Unternehmensspezifische Fachinformation über die jeweils zu erfüllenden Informationsverpflichtungen und ihre Änderungen stehen gesammelt zur Verfügung;
- Profil- oder Stammdaten zentral ändern und automatische Weiterleitung an und Korrektur in alle/n Anwendungen (Phase II);
- Doppel- und Mehrfachmeldungen bei der Erfüllung der Informationsverpflichtungen vermeiden und dadurch Zeit sparen (Phase II).

Zeitplan und Entlastungspotenzial

Die Projektumsetzung erfolgt in mehreren Phasen, wobei dieses Vorhaben von einem regelmäßigen Projektcontrolling und einer jährlichen Evaluierung begleitet wird:

- Herbst 2011: USP als Transaktionsportal mit Single-Sign-On: Start von Pilotbetrieben mit laufender Erweiterung des Funktionsumfangs;
- Frühjahr 2012: Vollbetrieb des USP.

Derzeit laufen auch die Vorbereitungen für die Phase II des Unternehmensserviceportals (USP), die Prozessoptimierungen und die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachmeldungen im Rahmen der Erfüllung von gesetzlich normierten Informations- und Meldeverpflichtungen zum Inhalt hat. Das Potenzial dieser Maßnahme wurde im Rahmen einer Nutzenstudie des USP für die österreichischen Unternehmen auf rd. 200 Mio. € geschätzt. Die Phase II wird bis 03/2012 konzeptioniert und geplant. Im Rahmen dieser Planung werden die Nutzeneffekte noch genauer quantifiziert.

§ 14a BHG – Auswirkungen auf Unternehmen

Durch die Kalkulationsverpflichtung nach § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien sind alle Ressorts verpflichtet, bei neuen Regelungsvorhaben die Verwaltungskosten für Unternehmen und seit 1.9.2009 auch für Bürgerinnen und Bürger (siehe Punkt „§ 14a BHG – Ausweitung auf Bürgerinnen und Bürger“) auszuweisen.

Seit September 2007 enthielten 197 von 1.151 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Etwas mehr als die Hälfte enthält nur Informationsverpflichtungen, die einen geringen Mehraufwand in Unternehmen verursachen und damit unter die Bagatellgrenze von 1.000 Stunden oder 40.000 € pro Jahr – bezogen auf die einzelne Informationsverpflichtung – fallen.

Entlastungen sowie Belastungen in neuen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen werden den Ministerien auf ihre Ziele im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ angerechnet.

Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG

Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen, Stand: Herbst 2011

	Anzahl
Begutachtungen	1.151
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	954
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	197
davon über der Bagatellgrenze	80
davon unter der Bagatellgrenze	117

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Der vom BMF bereit gestellte Verwaltungskostenrechner wird von den Ressorts als Unterstützung bei den notwendigen Berechnungen sehr gut angenommen. Mit Hilfe dieses leicht handhabbaren IT-Tools erfolgt seit September 2009 eine einfache Berechnung sowie eine transparente Ergebnisdarstellung. Die Formblätter können auf der Seite <http://www.verwaltungskosten-senken.at/> abgerufen werden.

Durch die kontinuierliche Qualitätssicherung konnte die flächendeckende Anwendung des Standardkostenmodells in der österreichischen Bundesverwaltung erreicht werden.

EU-Aktionsprogramm

Neben den Tätigkeiten auf nationaler Ebene gibt es auch auf EU-Ebene eine Initiative zur Senkung der Verwaltungslasten: Im Rahmen des EU-Aktionsprogramms „Verwaltungslastensenkung für Unternehmen“ wurde eine Basisberechnung der Verwaltungskosten vorgenommen, die sich aus dem EU-Recht und aus nationalen Maßnahmen zu dessen Umsetzung ergeben. Demnach verursachen die in den 72 Rechtsakten enthaltenen 486 Informationsverpflichtungen Verwaltungslasten in Höhe von ca. 123,8 Mrd. €.

Um das Einsparungsziel von 25 % zu erreichen, präsentierte die Europäische Kommission 21 Schnellmaßnahmen in den Jahren 2007/2008. Das 2009 erstmals vorgelegte Aktionsprogramm wurde Ende 2010 aktualisiert: Die enthaltenen Entlastungsmaßnahmen umfassen 72 Rechtsakte in 13 sektoralen Bereichen mit einem Einsparungspotenzial von 38 Mrd. € (minus 31 %). Das Europäische Parlament und der Rat haben bis Herbst 2011 Maßnahmen mit einem Entlastungspotential von 21,9 % – das entspricht einer jährlichen Entlastung von 27 Mrd. € – verabschiedet, u. a. den Mehrwertsteuer-Vorschlag, durch den eine Einsparung von rund 18,4 Mrd. € erzielt werden könnte.

Im Herbst 2010 wurde das Mandat der sogenannten „Stoiber-Gruppe“ – einer hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten – bis 2012 verlängert. Die Gruppe berichtet Ende 2011 über bewährte Verfahren für eine möglichst unbürokratische Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten. Österreich hat dazu Beispiele wie das Elektronische Daten Management (EDM) im Umweltbereich, das Internet-Portal des Arbeitsinspektorats oder die Vereinfachung des Verfahrens zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige eingereicht. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/smart-regulation/administrative-burdens/>.

2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

Hintergrund und Ziele

Das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ wurde am 14. April 2009 gestartet. Vorrangige Ziele sind, die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten und die Servicequalität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen. Die Gesamtkoordination des Programms wird gemeinsam von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen vorgenommen.

Das Hauptaugenmerk der Initiative liegt darauf, Amtswege für Bürgerinnen und Bürger durch geringeren Zeit- und Kostenaufwand zu vereinfachen. Dies soll durch erhöhten E-Government-Einsatz, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden, bessere Informationsbereitstellung und One-Stop-Shop-Lösungen erreicht werden.

Im Gegensatz zur Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ wurde für das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ keine Vollerhebung durchgeführt. Stattdessen wurde die Belastung in Stunden und direkten Kosten für die 100 wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger in der legistischen Zuständigkeit des Bundes ermittelt.

Erhebung mit dem Standardkostenmodell

Von Herbst 2009 bis Februar 2010 wurden mehr als 4.000 Bürgerinnen und Bürger interviewt. Mit Hilfe von strukturierten Fragebögen wurden der Zeitauf-

wand und die direkten Kosten erhoben. Zusätzlich wurden auch qualitative Faktoren wie etwa Wartezeiten und Servicequalität abgefragt. Auf Basis dieser Daten wurde die Hochrechnung für die Belastung der österreichischen Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

In einer weiteren Phase des Programmes wurden konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Die abgestimmte Liste wurde am 24. August 2010 dem Ministerrat vorgelegt und liegt aktualisiert mit rd. 140 Maßnahmen vor (siehe Tabellenteil).

Ergebnisse und Potenziale

Die rund 100 erhobenen Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger verursachen rd. 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen u. ä. pro Jahr und eine Gesamtbelaistung von über 32 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher (auf Basis von Berechnungen nach dem Standardkostenmodell).

Ergebnisse der Erhebung

pro Bundesministerium¹⁾, gerundet, Stand: März 2010

Ressort	Gesamtzeit in Mio. Std.	Bearbeitungszeit in Mio. Std. ²⁾	Wegzeit in Mio. Std. ³⁾	Gesamtkosten in Mio. €	Gesamtzahl Anträge/ Erklärungen in Mio.
BMF	8,8	6,2	2,6	9,3	5
BMG	7	5,8	1,2	37,5	4,8
BMVIT	4,5	2,8	1,7	26,1	6
BMASK	4,4	2,6	1,8	8,7	1,8
BMI	4,3	3,3	1	23,7	2,7
BMWFWJ	2,6	1,6	1,1	6,9	1,1
BMUKK	0,6	0,5	0,1	0,8	0,3
BMWF	0,1	0,06	0,03	0,02	0,05
BMLVS	0,07	0,05	0,02	0,05	0,02
Summe	32	23	10	113	22

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾ Die Angaben in den Spalten beziehen sich jeweils auf ganz Österreich pro Jahr.

²⁾ Bearbeitungszeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

³⁾ Wegzeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

Von den rund 22 Mio. Anträgen, Ansuchen, Erklärungen u. ä. werden 12,5 Mio. persönlich, 7,7 Mio. per Post und nur 1,6 Mio. über elektronische Verfahren eingebracht. Von diesen 1,6 Mio. entfallen rund 1,5 Mio. auf FinanzOnline. 62 % der Befragten, die bis dato Anträge manuell abwickeln, können sich vorstellen, in Zukunft Verfahren elektronisch durchzuführen.

Ein hohes Zeit-Einsparungspotenzial ergibt sich daher im E-Government-Bereich durch die Ermöglichung von vollelektronischen Anträgen, weiters durch den Ausbau von One-Stop-Shops, durch die verstärkte Vernetzung der Behörden, einfachere Prozesse sowie verbesserte Beratungs- und Informationsangebote.

Im Durchschnitt entfallen auf eine Bürgerin/einen Bürger jährlich rund drei Behördenkontakte mit knapp vier Stunden Gesamtbearbeitungszeit. Dieser Durchschnittswert streut jedoch stark je nach Familienkonstellation und Lebenssituation.

Stand der Maßnahmen

Die Ministerien beteiligen sich aktiv am Bürokratieabbau und haben bereits entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet. Es sind bereits rd. 8,9 Mio. Stunden an Zeit-Einsparungen geplant und knapp die Hälfte davon befindet sich in Umsetzung (siehe nachstehende Tabelle).

Planungs- und Umsetzungsstand

pro Bundesministerium in Tsd. Stunden (gerundet),
Stand Herbst 2011

Ressort	Potenzial	Bisher geplant bzw. Konzept	davon in Umsetzung
BMG	3.343	2.593	2.265
BMF	2.361	2.120	370
BMI	1.871	1.732	1
BMWFJ	1.499	803	226
BMASK	1.374	1.374	1.295
BMVIT	409	154	151
BMUKK	297	33	38
BMLVS	67	65	60
BMWFW	53	53	17
Summe	11.274	8.927	4.423

Schlüsselmaßnahmen

Schlüsselmaßnahmen der Initiative sind die möglichst große Verbreitung der „Handy-Signatur“, die Realisierung des zentralen Personenstandsregisters, Vereinfachungen in den Bereichen Melderecht, Schülerfreifahrt und Arbeitnehmerveranlagung sowie Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung.

Zur Verbreitung der Handy-Signatur wurden verschiedene Maßnahmen gesetzt. Die Finanzämter sollen bis Ende 2011 die Möglichkeit der Freischaltung schaffen, diese Möglichkeit wird auch von diversen Gemeinden angedacht. Die Post ist ebenfalls dabei, in ihren Filialen die Freischaltung der Handy-Signatur vorzusehen, die E-Services der Post sind bereits mit Handy-Signatur nutzbar. Generell wird das Angebot an Services der Verwaltung mittels Handy-Signatur ständig ausgebaut, dennoch kommt es immer wieder vor, dass neue Verfahren ohne die Möglichkeit der Handy-Signatur angeboten werden.

Mit dem zentralen Personenstandsregister soll das Bundesministerium für Inneres die Möglichkeit schaffen, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstandsfälle zu erhalten und in einem zweiten Schritt Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Die nächsten Schritte sehen insbesondere die Erstellung eines detaillierten Umsetzungskonzepts sowie eine parallele Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen vor.

Im Bereich der Schülerfreifahrt hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit den beteiligten Stakeholdern Vereinfachungspotenziale für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Verwaltung und Verkehrsunternehmen identifiziert. Sowohl für Eltern (Vereinfachung der Antragstellung) als auch für Verkehrsbetriebe bzw. -verbünde wären substanzelle Einsparungen zu erreichen.

Im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung wird die Benutzerfreundlichkeit von FinanzOnline weiter erhöht. So wurde bereits für die Arbeitnehmerveranlagung 2010 ein elektronisches Verfahren angeboten, das optisch das Papierformular L1 wiedergibt. Eine weitere Verbesserung betrifft die Anzeige der Vor-

jahreswerte. Damit kann sich die Bürgerin/der Bürger besser orientieren. Weitere Verbesserungsmaßnahmen sind geplant.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen wurden die unterschiedlichen Einkommensbegriffe auf Bundesebene analysiert. Im nächsten Schritt gilt es diese Vereinfachungsoptionen zu konkretisieren.

Hinsichtlich der Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Soziales, Finanzen und Verkehr wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz bereits einberufen. In dieser Arbeitsgruppe werden unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen mögliche Maßnahmen diskutiert.

Das bewährte Bürger/innenserviceportal HELP.gv.at steht im Fokus einiger Maßnahmen wie z. B. des Ausbaus zur zentralen Informationsplattform für Menschen mit Behinderung.

HELP.gv.at wird vom Bundeskanzleramt kontinuierlich verbessert und erweitert (z.B. Informationen über gesetzliche Neuerungen). Außerdem wurde die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien neu geregelt, um eine noch höhere Informationsqualität und Aktualität zu erzielen.

Die Zahl der Anwendersitzungen von durchschnittlich ca. 500.000 pro Monat (Stand: Jänner/Februar 2011, Quelle: BKA) beweist die Treffsicherheit.

Schnellmaßnahmen bei Amtswegen

Parallel zur Erhebung mit dem Standardkostenmodell (Koordination durch das BMF) wurden vom Bundeskanzleramt die Amtswege bei Geburt, Eheschließung und Todesfall analysiert und Maßnahmen ausformuliert.

Bei den Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. One-Stop-Umsetzungen sowie Online-Lösungen bündeln viele Schritte, womit die persönlichen Vorsprachen bei Behördenkontakten wesentlich reduziert werden konnten. Für den Bereich der Eheschließung bzw. der eingetragenen Partnerinnenschaft/Partnerschaft wurde unter anderem ein Vereinfachungsvorschlag erstellt, der für die Bürgerinnen und Bürger sogar Reisen quer

durch Österreich ersetzen kann: Die amtswegige Einholung der Abschrift aus dem Geburtenbuch.

Im Bereich des Todesfalls wurden Vorschläge zur Reduktion von Dokumentenvorlagen erarbeitet, wodurch Angehörige in dieser schweren Zeit entlastet werden sollen.

§ 14a BHG – Ausweitung auf Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die Kalkulationsverpflichtung gemäß § 14a BHG auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger ausgedehnt. Seit September 2009 enthielten 15 von 518 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger, Stand: Herbst 2011

	Anzahl
Begutachtungen	518
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	503
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	15

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Analog zum Verwaltungskostenrechner für Unternehmen stellt das BMF ein IT-Tool zur Kalkulation der Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Der Verwaltungskostenrechner für Bürgerinnen und Bürger kann auf der Seite <http://www.verwaltungskostensenken.at/> abgerufen werden.

Die nächsten Schritte

- Umsetzung der geplanten Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger;
- Ausarbeitung neuer Konzepte und Maßnahmenideen;
- Formulierung umsetzungsreifer Projekte;
- Bericht an den Ministerrat zum Stand der Umsetzung im 2. Quartal 2012.

3. Tabellenteil

Maßnahmenplan „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ in Mio. € (gerundet)

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeithrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BKA	Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens	Verstärktes Absiehen von Nachweisen der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Unterschwellenbereich; Verwendung von „Eigenerklärungen“ und „Katastern“. Verringerung des Zeitaufwandes und der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen.	§§ 70 – 75, 78, 231, 235 BVerG 2006	Mit der Novelle zum BVerG 2006, BGBL I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	13,7
2	BKA	Weitere Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens	Ausdehnung des Systems der Eigenerklärung; Verringерung der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen	§§ 70, 231 BVerG 2006	Derzeit in Begutachtung, geplantes Inkrafttreten 1. Halbjahr 2012	3,2
3	BKA	Standardanwendung zur Videoüberwachung in der Standard- und Muster-Verordnung 2004	Banken, Juweliere, Händler von Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede, Trafiken und Tankstellen werden, wenn sie eine Videoüberwachung im Sinne der Standardanwendung betreiben, von der Pflicht zur Meldeung der Datenanwendung an das Datenverarbeitungsregister befreit.	Standard- und Muster-Verordnung 2004, Anlage 1, SA032 Videoüberwachung (auf Grund von § 17 Abs. 2 Z 6 Datenschutzgesetz 2000)	Mit der Novelle zur StMV 2004, BGBL II Nr. 152/2010 umgesetzt und am 28.5.2010 in Kraft getreten	0,04
4	BKA	Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall des Antragsertordernisses bei Einsichtnahme in Niederschriften, Protokolle	Abbau von Formvorschriften, Zeitersparnis: Wegfall des Abfassens und der Übermittlung entsprechender Anträge.	§§ 103 (5), 118 (6), 121 (6), 128 (2), 154 (4), 160 (5), 286 (4) BVerG 2006	Mit der Novelle zum BVerG 2006, BGBL I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	0,27
5	BKA	Reduzierung des Kreises der vom Regelungsbereich des Gesetzes betroffenen Unternehmen (Zertifizierungsdiensteanbieter)	Einschränkung der Aufsicht Dokumentations- und Informationspflichten auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen und qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen.	§ 1 (3) SigG	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,17
6	BKA	Vereinfachung der Meldung und Automatisierung der Registrierung im Datenverarbeitungsregister	Verringerung der Anzahl komplexer, zeitaufwendiger Meldungen durch die Internetanwendung DVR-Online sowie die automatische Registrierung und die autorisierte Übernahme von registrierten Datenanwendungen.	§ 10 des Begutachtungsentwurfes der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 – DVRV 2011 (auf Grund von § 17 Abs. 1 DSG 2000)	Gen. § 61 Abs. 8 DSG 2000 bis spätestens 1.1.2012 zu erlassen.	0,96
7	BKA	Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall der Verpflichtung zur Aufklärung über die Angemessenheit der Preise bei der vertieften Angebotsprüfung sowie zur Aufklärung bei Mängelhaftigkeit des Angebotes im Unterschwellenbereich	Abbau von Formvorschriften, Wegfall des Abfassens und der Übermittlung von verbindlichen schriftlichen Aufklärungen im Unterschwellenbereich.	§§ 125 (5), 126 (1), 268 (3) BVerG 2006	Derzeit in Begutachtung, geplantes Inkrafttreten 1. Halbjahr 2012	0,39

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BMASK	Zusätzliche Anpassungen für den österreichischen Markt bei normkonformen Produkten entfallen	Die Produkt sicherheitsbehörden der Länder werden künftig zur Gefahrenabwehr weniger Warnhinweise auf Produkten und in Gebrauchs anleitungen einfordern und dafür andere Maßnahmen - insb. auf Grundlage von Industrienormen - den Vorrang geben. Bei technisch sicheren bzw. verbesserten Produkten entfallen damit für Unternehmen zusätzliche österreich-spezifische Kennzeichnungsverpflichtungen.	Produkt sicherheitsgesetz 2004, BGBL I Nr. 16/2005, § 7 Abs. 1 3,6	Urgesetzt 2008	3,6
2	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung	Verkleinerung des Adressatenkreises (keine Meldung für Teilzeitbeschäftigte; geringfügig Beschäftigte; Beschäftigte, die unter das NSchG fallen). Vereinfachungen bei der Erhebung der relevanten Daten sowie der Übermittlung an die Sozialversicherung. Verbesserte Information und Anleitung durch Einrichtung eines Kompetenzzentrums als einheitliche Anlaufstelle für Dienstgeber/in, Frage-Antwort-Katalog für Dienstgeber/in, zentrale Erstellung von Berufsbildern zur Beurteilung von Schwerarbeit gemäß § 1 Z 4 der VO über besonders belastende Berufstätigkeiten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Realisierung.	Geplant 2011; Spezielle Informationsmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen bereits seit 2007 52,3	§ 5 Schwerarbeitsverordnung	
3	BMASK	Entfall von Meldepflichten im Ausländerbeschäftigungsgesetz	Wegfall der Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dem AMS Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Ausländern mit gültiger Arbeitsmarktbefördlicher Genehmigung zu melden (Meldepflicht nur mehr bei Saisoniers).	§ 4 Abs. 3 Z 15, § 14 d, § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 3 AusIBG	In Kraft seit 01.01.2008	1,7
4	BMASK	Entfall der Arbeitsbescheinigung	Integration der Arbeitsbescheinigungsdaten in die (elektronische) Abmeldung an die Gebietskrankenkassen beim Ende des Dienstverhältnisses.	§ 46 Abs. 4 AIVG bzw. Arbeitsbescheinigungsverordnung – ABVO,	Realisiert mit Zugriff AMS auf ELDA per 1.12.2008 2,2	2,2
5	BMASK	Erleichterung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen aus neuen EU-Mitgliedstaaten	Bestimmten Arbeitskräften (Fachkräfte, Akademiker/innen) aus den neuen EU-MS Staaten soll nach einem Stufenplan schon vor Ablauf der maximalen Übergangsfrist (April 2011) freier Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden, wodurch Bewilligungsverfahren nach dem AusIBG für diese Arbeitskräfte entfallen. Die Anzahl der Verfahren, die ab 2009 und in Folge wegfallen, hängt vom Ausmaß der Öffnungsschritte ab.	§ 32 a AusIBG 30.04.2011		25,7
6	BMASK	Vereinfachungen im Arbeitsverfassungsgesetz durch optimierte Informationsbereitstellung an Betriebsrat	Optionale elektronische Auflage des Kollektivvertrages, optionale elektronische Kundmachung von Betriebsvereinbarungen bzw. deren Erlöschen, elektronische Information über personelle Maßnahmen und wirtschaftliche Angelegenheiten; Beratungen über laufende Angelegenheiten (§ 92 ArbVG) verstärkt einsetzen anstelle schriftlicher Information.	§§ 15, 16, 30, 32, 91, 92a, 94, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 109 ArbVG und entsprechende Regelungen im Landesarbeitsgesetz (LAG) bzw. Postbetriebsverfassungsgesetz (P-BVG)		9,7

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
7	BMASK	Ersatz der schriftlichen Betriebsanweisungen durch Unterweisungen der Arbeitnehmer/innen	Unterweisungen von Arbeitnehmer/inne/n anstelle schriftlicher Betriebsanweisungen für die Benutzung von Bolzensetzgeräten, Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Acetylen-Verbrauchsanlagen durch Integration der Inhalte in § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).	§§ 26 (4) und 29 (1) AM-VO	01.01.2010 BGBL. II Nr. 21/2010	14,4
8	BMASK	Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses	Kontrollen vor Ort anstelle einer Verpflichtung, ein Verzeichnis der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen zu führen.	§ 62 (8) ASchG	Geplant für 2012 (ASchG-Novelle)	2,5
9	BMASK	Harmonisierung von Meldepflichten im Zusammenhang mit Baustellen	Bereinigung sich überschneidender Gesetzesgrundlagen, Entfall von Mehrfachmeldungen der Unternehmen, betroffene Rechtsmaterien: BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).	§ 3 (1) - (3) BauV; § 97 (1) bis (4) ASchG, BauKG	Umgesetzt, Klärstellung in Formularen erfolgt - keine legalistischen Maßnahmen erforderlich	16,7
10	BMASK	Erleichterung der Erfüllung der Aushangpflicht durch Link auf die BMASK-Website anstelle eines Aushangs	Optionalne Inanspruchnahme der bereits bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, diese Gesetze elektronisch durch kostenlose Links zur BMASK-Website aufzulegen und damit ihrer Aushangpflicht nachzukommen, verstärkte Informationsfähigkeit über diese Möglichkeit, insb. durch ausdrückliche Hinweise im Unternehmensservice-portal.	§ 23 ARG, § 24 AZG, § 18 BäckAG, § 9 KA-AZG, § 17 MSchG	Bereits umgesetzt 2011	1,9
11	BMASK	Ausbau elektronischer Meldungen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (e.buak)	Diverse Meldepflichten (wie An- und Abmeldung; Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einstufung) insbesondere für Zuschläge relevante Arbeitnehmer/innen-Daten gegenüber BU/AK können optional durch e.buak erledigt werden.	§§ 22, 23, 33g BUAG	Umgesetzt	7,4
12	BMASK	Elektronische Übermittlung von Meldungen an das Arbeitsinspektorat	Optionalne Online-Meldung bzw. Anzeige an das Arbeitsinspektorat für eine Vielzahl an Meldepflichten wie Beschäftigung von Arbeitnehmer/inne/n bzw. Jugendlichen am Wochenende und/oder an Feiertagen, Arbeitszeitüberschreitungen in außergewöhnlichen Fällen, Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe (VbA) etc.	§§ 10 (2) ARG, 11 (2) und (4) ARG, 12 (3) ARG; § 20 (2) AZG, § 8 KA-AZG; § 27 a KIBG; § 22 (1) GKV; § 11 (1) und (2) VbA; § 3 (1) und (3) BauarbeiterSchutzverordnung (BauV)	Bereits 2007 umgesetzt	7,3
13	BMASK	Sicherung der möglichst hohen Nutzung der elektronischen Arbeits(fähigkeit)bestätigung (eAUM) in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband	Elektronische Abfrage durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber des Status der Arbeits(fähigkeit) einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers über das System der Sozialversicherung, Entfall von Papierbestätigungen, Arbeitnehmer/innen müssen keine physischen Bestätigungen mehr vorlegen.	EFZG, ASVG,	Ab Mitte 2010 flächendeckend eingeführt	64,7
14	BMASK	Verbesserung der Informationsbereitstellung durch elektronische Musterformulare für Meldungen im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG)	Unterstützung der Unternehmen durch Vorgabe der Formulierung der wesentlichen Inhalte für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans; für Unterlagen für spätere Arbeiten; für Voranmeldung von Baustellen, die länger als 30 Tage oder mehr 500 Personenstunden dauern.	§§ 4, 5, 6, 7, 8 (6) BauKG	Seit 30.10.2009 auf Website Arbeitsinspektion verfügbar	3,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
15	BMASK	Aufhebung der Öllampenverordnung	Durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungsverpflichtungen auf Öllampen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	ÖllampenV, BGBl. II Nr. 13/1998	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 135/2007	0,02
16	BMASK	Vereinfachung der Kinderlaufhilfenverordnung	Verbindlicherklärung der entsprechenden EN/ÖNORM; durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungsverpflichtungen auf Kinderlaufhilfen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	KinderlaufhilfenV, BGBl. Nr. 51/1996	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 285/2008	0,16
17	BMASK	Verlängerung der Anfechtungsfrist bei Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson	Entfall der gesonderten Meldung, Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch Verlängerung der Anfechtungsfrist.	§ 9 (3) AVRAG und § 38b (4) LAG	Sozialpartnergespräche werden fortgesetzt	0,01
18	BMASK	Vereinfachung der Aushangspflichten des Heimarbeitsgesetzes (HAG)	Entfall des gesonderten Aushanges der Arbeits- und Lieferbedingungen.	§ 8 HAG	Inkrafttreten: 1.8.2009	0,08
19	BMASK	Vereinfachung der Meldepflichten gegenüber dem Arbeitsinspektorat	Modernisierung und Optimierung der Informationsverpflichtungen des Heimarbeitsgesetzes; Ersatz der Meldepflicht durch Kontrollen vor Ort oder Entholen von Auskünften (Arbeitsruhegesetz und Bauarbeiterabschutzverordnung); Entfall der Meldepflicht von Daten der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat.	§§ 5 - 7, 17 HAG, § 17 (7) ARG, § 19 (1) BauV, § 9 (1) bis (3) SVP-VO	BauV: umgesetzt 1.1.2010; HAG: Inkrafttreten: 1.8.2009; im Übrigen: Sozialpartnergespräche werden Arbeitsgruppe fortgesetzt	0,66
20	BMASK	Entfall von Mehrfachmeldungen bei Bauarbeiten an Wochenenden/Feriertagen	Entfall von Mehrfachmeldungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers betreffend die an Wochenenden oder Feiertagen bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer/innen.	§ 12 (3) ARG	Sozialpartnergespräche werden fortgesetzt	0,01
21	BMASK	Entfall einer Doppelmeldung im Zusammenhang mit der Meldung einer Schwangerschaft	Vereinfachung bei der Meldung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, Abschriften an das Arbeitsinspektorat an die Leiterin/den Leiter des betriebsärztl. Diensts zu übermitteln.	§ 3 (6) MSchG	Sozialpartnergespräche werden fortgesetzt	0,03
22	BMASK	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO	Modernisierung der Verordnung wie z.B. Entfall des gesonderten Verzeichnisses betreffend Untersuchungen von Arbeitnehmer/inne/n, die als Taucher/innen bzw. in Druckluft arbeiten. Momentan erarbeitet eine trilaterale Arbeitsgruppe (Deutschland, Schweiz, Österreich) einen gemeinsamen technischen Rahmen.	§§ 6 (4), 39 (1), 47 (2), 39 (4), 16 (3), 7 (1), 29, 31 (2), 47 (1), 50 Druckluft- und TaucherVO	2012	0,05
23	BMASK	Entfall der Notwendigkeit der Festlegung einer Sicherheitsnorm	Durch Zusammenführung verschiedener Sicherheitsnormen entfällt die Pflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, vor Einsatz von Arbeitnehmer/inne/n die Anwendung einer Sicherheitsnorm (OVE) festzulegen.	§ 2 (3) Elektroschutzverordnung (ESV)	Entfallen mit 14.6.2007	0,18
24	BMASK	Vereinfachung von Nachweispflichten	Entfall der Nachweispflicht bestimmter Kenntnisse für Aufsichtspersonen auf Baustellen.	§ 4 (2) BauV	Aufgehoben durch BGBl. II Nr. 13/2007	0,29

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
25	BMASK	Baustellendatenbank	Baustellenmeldungen und Vorankündigungen nach BauKG sollen mittels Webanwendung erfolgen	§ 6 BauKG, § 97 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie 7 AschG	Novelle BGBl. I 51/2011; Inkrafttreten dieser Maßnahme abh. von VO (geplant für Jahresbeginn 2012)	0,3
1	BMF	Entlastung durch Abschaffung der Erbschaftssteuer	Informationsverpflichtungen aus dem ErbStG zur Selbstberechnung, Anmeldung, Mitteilung an Finanzamt und der Aufbewahrung von Schriften entfallen.	§ 23 (1) u. (2), § 23 a (3) und § 24 Abs. 2 ErbStG	In Kraft getreten mit 1.7.2008	2,6
2	BMF	Elektronische Übermittlung der Bilanz an Finanzamt	Effiziente Möglichkeit, die Bilanz neben Firmenbuch (FB) auch an Finanzamt (FA) elektronisch zu übermitteln, wurde eingerichtet. Zeitersparnis: Wegfall des Ausdrucks einer Papierbilanz, Kuvertieren, Versenden.	ESTG, KStG	Einreichung bei Firmenbuch seit März 2007, elektronische Einreichung der „FA-Bilanz“ ab dem Veranlagungsjahr 2006 möglich	0,5
3	BMF	Vereinfachung des Feststellungsverfahrens über FinanzOnline	Ab der Einkünftfeststellung für 2006 läuft das Feststellungsverfahren und die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften über FinanzOnline, für das Erklärungsjahr 2009 sollen die Formulare vereinfacht werden.	ESTG 1988	Umgesetzt 2010	1,6
4	BMF	Einbringung elektronischer Anmeldungen im Bereich der Verbrauchssteuern	Der Arbeitsaufwand für papiermäßig abgegebene Anmeldungen und Ansuchen lässt sich durch den Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Aus den elektronischen Verbrauchsteueranmeldungen ergeben sich auch Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungsverpflichtungen.	Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Tabak- u. SchaumweinsteuerG, mit Abgabenänderungsgesetz 2008	BGBI. I Nr. 122/2008, in Kraft ab Juni 2009	1,5
5	BMF	Vereinfachungen bei Erstellung von Steuererklärungen	Vereinfachung der Formulare, Vereinfachung durch modularen Aufbau und verkürzte Module, vorauseigefüllte Informationen, Reduktion von Kennzahlen, Standardisierung	ESTG, KStG, USC, div. andere Materiengesetze	Stufenweise Umsetzung 2011, 2012	90,0
6	BMF	Standard Audit File Tax (SAFT)	Durch SAFT wird es für Unternehmen deutlich einfacher, Daten für Betriebsprüfungen elektronisch verfügbar zu machen. SAFT bietet einen gemeinsamen Standard für prüfungsrelevante Daten und Dateiausgaben. Dabei wird der Inhalt der abzugebenden Dateien definiert und das Format der Datenausgabe standardisiert. Darüber hinaus ist eine einfache Aufbewahrung von Daten in einem Exportformat möglich.	ESTG, KStG	Rollout März 2009, dzt. noch keine Applikationen der Softwarefirmen verfügbar	20,7
7	BMF	Advance Ruling	Vorabentscheidungen der Finanzverwaltung für Umgründungs-, Gruppenbesteuerungs- und Verrechnungspreissachverhalte.	KStG, UmgrStG	AbgÄG 2010, mit Juli 2010 in Kraft getreten	10,2
8	BMF	KFZ-Papiersteuererklärung auf FinanzOnline umstellen	Umstellung von Formular in Papierform auf Erklärung via FinanzOnline.	§ 6 Abs. 4 KfzStG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung IT (Projekt E-Finanz)	6,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträume/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
9	BMF	Weitere verbleibende Papiersteuererklärungen auf FinanzOnline umstellen; vorrangig NOVA und KeSt Rück erstattung ausländischer Unternehmen nehmen	Unternehmen können weitere Steuererklärungen via FinanzOnline abgeben, Zeitaufwand für Handling mit Papier entfällt.	NoVAG, EStG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung g IT (Projekt E-Finanz)	1,0
10	BMF	UID-Bestätigungsverfahren vereinfachen	Beschleunigung der telefonischen bzw. schriftlichen Auskunftserteilung durch Online-Abfragemöglichkeit.	UStG 1994	Seit Dez. 2008	1,2
11	BMF	Verwaltungsvereinfachung bei Bewertungsverfahren für Grundvermögen	Finanzämter können auf Informationen von Gemeinden zurückgreifen und so auf die Anforderung von Angaben von Unternehmen und Bürger/inne/n verzichten; damit werden Kosten für die Informationsbereitstellung reduziert.	BewG	Umgesetzt mit BGBl. I Nr. 80/2009	0,1
12	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungsausstellung und elektronischen Datenaufbewahrung	Ziel ist eine Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung durch Gleichbehandlung von Papierrechnungen und Rechnungen in elektronischer Form. Die elektronische Speicherung von Rechnungen soll vereinfacht werden, einheitliche Aufbewahrungszeiten sollen festgelegt werden.	UStG 1994	Umsetzung bis 2012, in Abstimmung mit der Neuregelung auf europäischer Ebene	100,0
13	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung an den Bund	Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Rechnungen in strukturierter Form im XML Format.	UStG 1994	Derzeit Pilotbetrieb, Ausweitung im Laufe 2012 geplant	14,0
14	BMF	Vereinfachung der Vorsteuererstattung	Vereinfachung des Erstattungsverfahrens durch Sammelanträge anstelle von Einzelserklärungen in jeweiligen Ländern, One-Stop-Shop.	UStG 1994	Umsetzung 2009, ab 01.01.2010 in Kraft	2,5
15	BMF	Weitere Vereinfachung der papierlosen Abwicklung der Zollverfahren (national und international)	Der Unternehmer/Dem Unternehmer werden im Sinne einer papierlosen Zollabfertigung alle notwendigen Bewilligungen und Zertifikate über einen einzigen Zugangspunkt (Single Window) elektronisch zur Verfügung gestellt.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung bis 2013 in Abstimmung mit der EU	0,33
16	BMF	Verbesserte Informationsbereitstellung für Zollabfertigungen international	Der Unternehmer/Dem Unternehmer werden alle für die Zollabfertigung notwendigen Informationen über ein eigenes Informationsportal zur Verfügung gestellt. Die Informationen sind EU weit standardisiert.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung beginnend 2009 und anschließender laufender Anpassung	0,33
17	BMF	Abschaffung § 11a EStG Begrünstigte Besteuerung für nicht ertragogene Gewinne	Abschaffung § 11a EStG bei bilanzierenden Unternehmen.	§ 11a EStG	BGBl. I Nr. 26/2009, Steuerreformgesetz 2009 (StRifG 2009)	3,9
18	BMF	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Anhebung der Bilanzierungsgrenzen auf € 700.000,-	§ 4 Abs. 3 iVm §§ 41-43 EStG 1988	GesRÄG gemeinsam mit BMJ 2009 umgesetzt	36,4
19	BMF	Vereinfachungsmöglichkeit der Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit	Für Unternehmensgründer/-innen wurde zuletzt die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des WKO One-Stop-Shops eine Meldung an die Finanzverwaltung einzuspielen.	§ 120 BAO, § 333 (2) GewO	Umgesetzt 2010	1,0

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
20	BMF	Verwaltungsvereinfachung im Umsatzsteuerbereich	Anhebung der Grenze bis zu der Kleinunternehmer/innen von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit sind (von EUR 7.500,- auf EUR 30.000,-). Damit ersparen sich viele Kleinunternehmer/innen die Abgabe der Jahreserklärung. Weiters wird die Transparenz durch Vereinfachung der Bagatellgrenzen substantiell erhöht. Weiters wurde mit dieser Maßnahme zwar die Umsatzgrenze für die verpflichtende Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von € 100.000,- auf € 30.000,- herabgesetzt, die Unternehmen müssen jedoch zukünftig die Voranmeldung nur mehr vierteljährlich erstellen und einreichen.	UStG 1994, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	22,2
21	BMF	Gebührenpauschalierung im Patentwesen	Auf dem Gebiet des Patentwesens wurde wie schon in anderen Verfahren anstelle der Vergebühr von jeder einzelnen im Verfahren anfallenden Schrift eine Pauschale gebührt eingeführt. Umgesetzt gemeinsam mit BMVIT.	GebG, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	0,9
22	BMF	Behördeninterne Bereitstellung von Daten im Zuge der Einheitsbewertung	Für die Einheitswertung kann eine Vereinfachung durch verwaltungsinterne Datentübermittlung erzielt werden. Die Datenübermittlung führt zu einer Entlastung bei Tierhaltungsbetrieben bzw. Obstbaubetrieben, da nicht mehr alle Daten beim Unternehmer abgefragt werden müssen.	§ 80 Abs. 6 BewG	Begründung 2010 durchgeführt, Umsetzung offen	0,11
23	BMF	Unternehmensserviceportal (USP)	Einrichtung und Betrieb eines Unternehmensserviceportals; Phase 1: Information und Single-Sign-On.	Unternehmensserviceportalgesetz	Mit 1.1.2010 online, Initialbefüllung der TOP 500 Informationsverpflichtungen bis Ende 2010 abgeschlossen	100,0
24	BMF	Entfall der Kreditvertrags- und Darlehensgebühr	Die Entlastung entsteht durch den Entfall der Gebühren für Darlehen- und Kreditverträge.	§ 33 Tarifpost 8 und 19 GebG	Umgesetzt mit Budgetbegleitgesetz 2011/2014, Teil Abgaben-änderungsgesetz - AbgÄG	4,3
25	BMF	Kontoauszugsübermittlung optional auf elektronische Übermittlung umstellen	Option, unter Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten, den Kontostand vierteljährlich nur noch elektronisch bekannt zu geben, ergänzt um Informationen gemäß Aushangpflichten.	§ 34 Abs. 4 BWG	Prüfung erfolgt 2011, Aufnahme in BWG-Novelle	2,3
26	BMF	Optionale Abwicklung von Anträgen der Kapitalanlagegesellschaft an FMA durch elektronische Plattform	Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten, Anträge elektronisch zu übermitteln.	InvFG; ImmolnvgFG	Nach Einführung der Incoming Plattform für Kreditinstitute erfolgt eine Evaluierung der Incoming Plattform auch für andere Aufsichtsbereiche der FMA, Ziel Umsetzung bis 2011	0,09
27	BMF	Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB	Durch Anwendung von XBRL Standards (eXtensible Business Reporting Language) wird Datenübermittlung zwischen Unternehmen und der OeNB und die Weiterverwendung vereinfacht und beschleunigt.	§ 74 Abs. 1 Z1 BWG; VERA V	Umsetzung erst nach 2015 geplant	0,093

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
28	BMF	Gemeinsame FMA und OeNB Datenbanknutzung	Durch Datenaustausch und gemeinsame Datennutzung durch FMA und OeNB werden Verwaltungsabläufe beschleunigt; Datenqualität verbessert und Zusammenarbeit mit Unternehmen erleichtert.	BWG, BGBl. I Nr. 152/2009	Gemeinsame Datenbank wird seit 2009 aufgebaut, Benützung der ELAK-Daten der FMA durch die OeNB ab 1.1.2009	0,44
29	BMF	Vermeidung von Doppel-meldungen	Incoming Plattform für elektronische Meldungen ab 1.7.2009. Dadurch werden Doppelmeldungen obsolet und die elektronische Weiterverarbeitung durch FMA und OeNB ist sichergestellt.	§ 73 BWG	Ab 1.7.2009	0,09
30	BMF	Vereinheitlichung von Melde-fristen	In Angleichung an die Regelung für Kreditinstitute in der Ordnungsnormenausweis-Verordnung wird die Frist für die Meldung bis zum 15. Kalendertag des zweiten Folge-monats verlängert.	§ 14 Abs. 3 FKG	Regelung nunmehr durch neue Verordnungsermächtigung der FMA	0,44
31	BMF	Verzicht auf Anzeige des Geschäftsbetriebes von Zweig-stellen	Verpflichtung der Anzeige der Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehenden Einstellung des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen entfällt.	§ 73 Abs. 1 Z 4 BWG	Umgesetzt mit BGBl. I Nr. 66/2009	0,10
32	BMF	Vereinfachung der Großkreditevidenz (GKE)-Meldung der Unternehmen der Vertragsversicherung	Mit der seit Jänner 2008 wirksamen Neugestaltung der GKE-Meldung wurden Meldeanforderungen für Unternehmen der Vertragsversicherung reduziert.	§ 75 Abs. 3 BWG	Umgesetzt seit 2008	0,02
33	BMF	Vereinfachung der jährlichen Meldung qualifizierter Beteiligter übergeordneter Finanzholdings	Integration in das elektronische Meldewesen (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)	BWG, VERA V § 20 Abs. 3	In Umsetzung bis 2011	0,04
34	BMF	Vereinfachung der Meldung Entfall grenztärztlicher Kontrollen	Integration in das elektronische Meldewesen	BWG, VERA V, StammdatenMV § 73 Abs. 3	In Umsetzung bis 2011	0,00
1	BMG		Einsparungen durch den Entfall der EU-Außengrenze zur Schweiz und zu Liechtenstein.	Tierseuchengesetz	Umgesetzt 2009, BGBl. I Nr. 36/2008	1,1
2	BMG	Rückverfolgbarkeit auf Produktionscharge begrenzen	Unternehmen haben für Lebensmittel, bestimmte Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Durch die Begrenzung der Dokumentation auf die entsprechende Produktcharge ergibt sich eine spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den betroffenen Unternehmern.	Lebensmittel Sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	Bereits umgesetzt: Der Betrieb kann den Umfang der Charge wählen. Die EU-Kommission hat hierzu eine Leitlinie herausgegeben	1,2
3	BMG	Einführung eines elektronischen Bestandsverzeichnisses für Medizinprodukte	Durch die Spezifizierung der Verpflichtung zur Verzeichnisführung werden die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf aktive Medizinprodukte eingeschränkt und der Dokumentationsaufwand spürbar verringert.	Medizinproduktegesetz § 84, Medi-zinproduktebetreiberverordnu-nng § 9	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 143/2009	4,2

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
4	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 1 - Einführung im Teilbereich Radiologiebefunde und Labormedizin-Befunde und elektronischer Arztabrief	Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) in einem Teilbereich. Durch die elektronische Abrufbarkeit der Labor- und Radiologieberichte und die Einführung des elektronischen Arztabriefes vereinfacht sich die Übermittlung ärztlicher Befunde und der Ergebnisse von Labor- und Radiologieuntersuchungen bedeutend.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Bis 2013 geplant	13,4
5	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 2 - generelle Einführung für übrigen FachärztlInnenbereich	Generelle Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA), Ersparnisse durch elektronische Übermittlung.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Entscheidung für generelle Umsetzung sollte auf Basis der Erfahrungen aus Phase 1 gefällt werden	19,5
6	BMG	Einführung einer elektronischen Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM)	Krankenstands- und Gesundmeldungen können anstatt auf Papier auch elektronisch zwischen den Ärzt/firm/en, den Krankenversicherungsträgern und dem Dienstleister/inne/n ausgetauscht werden. Die elektronische Abwicklung der Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM) erfolgt über die e-card Infrastruktur; die eAUM über das e-card System ist ein weiterer Schritt zur Ablöse papiergebundener Prozesse und stellt daher eine Verfahrensvereinfachung dar.	§ 31a ASVG, schriftliche Bestätigung an den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin gem. Art. 1 § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz	Umgesetzt 2010, Verwendung durch ca. 30% der relevanten Ärzt/firm/en, die ca. 38% aller AU-Meldungen elektronisch abwickeln, BGBl. I Nr. 62/2010, Stand der Verwendung 2011; unverändert (Quelle: Hauptverband)	24,6
7	BMG	Entfall der Bewilligung für die Beschäftigung von Apothekern aus Drittstaaten	Die derzeit vorgesehene Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Apotheker/inne/n aus Drittstaaten entfällt. Durch diese Maßnahme werden im Anlassfall bedeutende administrative Einsparungen für Apothekenbetreiber erreicht.	Pharmazeutische FachkräfteVO §1 Abs. 3	Geplant bis 2011	0,1
8	BMG	Umstellung von Genehmigungs- zu Meldeverfahren im Tierarzneimittelgesetz	Durch die Umstellung des Genehmigungs- auf ein Meldeverfahren beim Import von Tierimpfstoffen kann eine wesentliche Vereinfachung bei der Meldung von neuen Tierarzneimitteln durch die Möglichkeit einer Meldung für ein bestimmtes Einfuhrkontingent erreicht werden.	§ 12 Tierseuchengesetz, § 8 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 36/2008	0,1
9	BMG	Entfall einer Bewilligungsstufe für neue öffentliche Bäder	Eine Stufe des Bewilligungsverfahrens für Hallen- oder Freibäder entfällt. Die Betriebsbewilligung war zunächst befristet und erst in einem zweiten Schritt endgültig zu erteilen. Die Erteilung der befristeten Betriebsbewilligung entfällt künftig, das Bewilligungsverfahren wird dadurch vereinfacht und beschleunigt.	Bäderhygiengesetz § 4	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 64/2009	0,1
10	BMG	Entfall der Kennzeichnungspflicht gem. Gewebesicherheitsgesetz	Gewebesicherheitsgesetz: bestimmte Produkte (im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin) brauchen keine Kennzeichnung mehr mit dem ISBT 128.	§ 5 Abs. 6 GSG	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
11	BMG	Entfall einer verpflichtenden Inspektion bei Änderungsanträgen	Im Fall von wesentlichen Änderungen des Betriebes hat eine Inspektion vor Erteilung der Betriebsbewilligung nach Entscheidung des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheit entsprechend der fachlichen Erforderlichkeit zu erfolgen.	§ 67 Abs.1 AMG Novelle	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträume/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
12	BMG	Nicht so häufiger Wechsel von Templates für Gebrauchs-informationen	Arzneispezialitäten, die gemäß § 7 Arzneimittelgesetz der Zulassung unterliegen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Handelspackung eine Gebrauchs-information in deutscher Sprache enthält. Der häufige Wechsel der diesbezüglichen Formvorgaben verursacht unverhältnismäßig hohe Verwaltungslasten und soll zukünftig vermieden werden.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2010, Organisatorische Maßnahme	0,1
13	BMG	Vereinheitlichung der Frequenzen bei PSUR Berichtsintervallen über unterschiedliche Märkte (EU zentral, EU national)	Die Zulassungsinhaberin/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (Periodic Safety Update Report, PSUR) unverzüglich nach Aufforderung sowie regelmäßig in bestimmten Intervallen vorzulegen. Durch eine Anpassung der Berichtsintervalle werden Mehrfachmeldungen vermieden und der Bearbeitungsaufwand seitens der Zulassungsinhaber/innen reduziert.	Arzneimittelgesetz	Harmonisierung (insbesondere im Bereich der Frequenzen) durch Pharmakovigilanzrichtlinie vorgesehen, umzusetzen bis Mitte 2012	0,1
14	BMG	Periodic Security Update Report (PSUR) - Pflicht auf Wirkstoff beziehen und nicht auf Zulassung; PSUR-Pflicht für nicht genehmigte Produkte erlassen	Die Zulassungsinhaberin/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln regelmäßig oder unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen. Durch die Anwendung dieser Verpflichtung auf Wirkstoffe und nicht auf Arzneimittel werden unnötige Doppel-meldungen vermieden. Der Entfall der Verpflichtung für nicht eingeführte Produkte bewirkt eine Vereinfachung, die die Schutzfunktion der Regelung nicht beeinträchtigt.	Arzneimittelgesetz	Pharmakovigilanzrichtlinie umzusetzen bis Mitte 2012	0,1
15	BMG	Vereinfachung von Anträgen für Apotheken	Die Vereinfachung des Antrags auf Inverkehrbringen von Arzneimitteln bewirkt für Apotheken eine Vereinfachung und Entlastung.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBI. I Nr. 63/2009	0,1
16	BMG	Erstellung der Dokumentation und Fachinformation in Englisch bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren von Arzneimitteln	Bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren sollen nationale Versionen in den jeweiligen Landessprachen erst am Ende des Verfahrens erforderlich sein; das gesamte Beurteilungsverfahren - und damit auch der Text für Fachinformationen - kann ausschließlich in Englisch erfolgen.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2009, Organisatorisch Maßnahme	0,1
17	BMG	Vereinfachung und Verbilligung von Antragsverfahren für die Zulassung von spezifischen Änderungen von Arzneispezialitäten für kleine Unternehmen wie Apotheken	Der Antrag auf Zulassung von Änderungen einer Arznei-spezialität hinsichtlich Name, Zusammensetzung, Abgabe im Kleinen und Rezeptpflicht durch kleine Unternehmen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird vereinfacht. Zusätzlich werden die damit verbundenen Kosten reduziert.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBI. I Nr. 63/2009	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung	
18	BMG	Vereinfachung der Regelungen für Sonderimporte und Kleinmengen	Bestimmte Arzneispezialitäten unterliegen den Chargenfreigabe. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat über Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis der Chargenfreigabe zu verfügen, wenn dies im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit, die Art der Anwendung oder das Anwendungsbereich dieser Arzneispezialität ohne Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit gerechtfertigt ist. Durch eine Vereinfachung der Regelung für Sonderimporte und Kleinmengen wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.	Arzneimittelgesetz	Umsetzung bis 2012	0,1	
19	BMG	Elektronisch einlesbare Suchtgiftrezepte	Zur Zeit müssen Balkencode und Vignettensummer von den Packungen eingelesen werden; Vignettensummer und Barcode der auf dem Suchtgiftrezept aufzuklebenden Suchtgiftvignette sollen künftig elektronisch einlesbar sein, wodurch den Apotheken eine effizientere/raschere Erfassung und Erkennung gestohlen/verloren gemeldeter Suchtgiftrezepte ermöglicht wird.	Suchtmittelgesetz	Grundlagen durch Novelle zur Suchtgiftverordnung bereits geschaffen (BGBL II Nr. 166/2008 v. 20.5.2008) - Umsetzung im Gange	0,1	
20	BMG	Entfall des Voranmeldeverfahrens für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde	Das Voranmeldeverfahren für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung ist entbehrlich. Stattdessen soll die Prüfung der Ausbildungsergebnisse des Apothekenbetriebes durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer erfolgen.	§ 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung	Gepflicht für 2011/2012	0,1	
21	BMG	Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht im Rahmen des Epidemiegesetzes	Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht (automatische Generierung aus den Daten der Laborsoftware), keinerlei zusätzlichen Eingaben erforderlich, Entfall des Ausfüllens eines Formblattes und postalische Übergabe.	VO nach § 4 Abs. 15 Epidemiegesetz	Derzeit Pilotphase, Umsetzung 2011	0,2	
22	BMG	Vereinfachung der Dateneingabe im Gesundheitswesen	Nebenwirkungsmeldungen im Rahmen von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nicht mehr sofort, sondern gesammelt einmal/Woche melden.	§ 42 Medizinproduktegesetz	Umsetzung erfolgte in der entsprechenden MEDDEV Guideline 2.7/3 im Dezember 2010	0,2	
23	BMG	Verbesserung der IT-Unterstützung für die Datenerfassung für die Dokumentationspflichten im Gesundheitswesen	Bei Benutzung der EDV-Anwendung, die vom BMG zur Verfügung gestellt wird, werden Fehler unmittelbar bei der Eingabe angezeigt. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert (insbesondere FAQs sowie Kostenrechnungs-Handbuch).	Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen	Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen	Umgesetzt 2010	0,1
24	BMG	Entfall des Inspektionsintervales von drei Jahren bei Betrieben die nicht herstellen oder kontrollieren	Die gemeinschaftsrechtlichen Guidelines „Compilation of Community procedures for inspections“ sehen für die Inspektion von Herstellerbetrieben einen dreijährigen Inspektionsrhythmus vor, dies soll auch für Kontroll-labors gelten, für sonstige Betriebe soll ein zumindest fünfjähriger Rhythmus zur Anwendung kommen.	§ 67 Abs. 2 Arzneimittelgesetz	Umgesetzt, BGBl. I Nr. 63/2009	0,4	

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
25	BMG	Datenbank für die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	Es wird eine elektronische Datenbank zur Dokumentation von erfolgten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen eingerichtet. Diese ermöglicht eine zentrale Datensammlung der gefundenen Ergebnisse und den Weitfall eines Teils der bestehenden Aufbewahrungspflichten von Tierärzt/inn/en und Tierhaltern. Die handschriftlichen Aufzeichnungsplikten der Ergebnisse der Untersuchungen und die Meldeverpflichtungen an den Schlachtbetrieb, Tierhalter und die Behörden sowie Statistik Österreich werden durch die Datenbank ersetzt.	Lebensmittel sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in Verbindung mit VO BGBI. II 854/2004 - Anhang I Abschnitt II Kapitel I	Einführung 2010-2011, Vollbetrieb 2012	0,6
26	BMG	Blutsicherheitsgesetz: Übertragung der Inspektionen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Derzeit werden die Überprüfungen gemäß dem Blutsicherheitsgesetz durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbüroden durchgeführt. Durch eine Zusammensetzung dieser Kontrolle mit den Inspektionen gemäß dem Arzneimittelgesetz wird eine bestehende Doppelbelastigkeit beseitigt und die Belastung für die Unternehmen reduziert.	§ 18 BSG	Urgesetzt durch BGBI. I Nr. 107/2009	0,6
27	BMG	Umstellung auf elektronische Zulassungs- und Änderungsverfahren im Rahmen des Inverkehrbringers von Arzneimitteln. Aufwendige Übermittlungspflichten entfallen und Archivierung wird vereinfacht.	Umstellung von analogen zu elektronischen Zulassungs- und Änderungsverfahren im Rahmen des Inverkehrbringers von Arzneimitteln. Aufwendige Übermittlungspflichten entfallen und Archivierung wird vereinfacht.	Arzneimittelgesetz, §§ 7, 9 und 24	derzeit in Umsetzung	0,8
28	BMG	Einführung eines zentralen Betriebsregisters für lebensmittelproduzierende Betriebe	Ein zentrales Betriebsregister ersetzt derzeit bestehende nichtelektronische oder dezentrale Register. Durch Bewertung bereits bekannter Daten des Betriebs kommt es zu einer Kostenreduktion in Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung.	§ 10 LMSVG; Lebensmittelhygiene- Zulassungsverordnung, BGBI. II Nr. 231/2009	Urgesetzt 2009	0,4
29	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/inn/en selbstständig vorab wichtige Informationen zur Behandlerwahl einholen, sodass das diesbezügliche Informationsbedürfnis durch die Behandlerin/den Behandler reduziert wird.	§ 14 Abs. 4 und 6 Psychotherapie Gesetz (Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Behandelten)	2012	0,1
30	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/inn/en selbstständig vorab wichtige Informationen zur Behandlerwahl einholen, sodass das diesbezügliche Informationsbedürfnis durch die Behandlerin/den Behandler reduziert wird.	§ 13 Abs. 4 und 6 Psychologengesetz	2012	0,1
31	BMG	Meldepflichten der Psychotherapeuten im Hinblick auf die Daten in der Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 18 Abs. 1 Psychotherapiegesetz	2012	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
32	BMG	Meldepflichten der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen im Hinblick auf die Daten in der Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 17 Abs. 1 Psychologengesetz	2012	0,1
33	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 17 Abs. 2 bis 4 Psychotherapiegesetz	2012	0,1
34	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 16 Abs. 2 bis 4 Psychologengesetz	2012	0,1
1	BMI	Verpflichtungserklärung für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten vereinfachen	Unternehmen können direkt bei einer fremden polizeilichen Behörde eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verwaltungslasten der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung sowie der Übermittlung der Verpflichtungserklärung an die eingeladenen Visawerber/innen entfallen.	§ 21 FPG	Ab März 2009	2,2
2	BMI	Optimierungen im Bereich des Melderechts	Vereinfachungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Meldegesetzes (Führen von Gästeblättern) wird gemeinsam mit der WKÖ geprüft.	§ 10 IV m Anlage B Meldegesetz 1991	Konzept liegt vor, Begutachtung nach derzeitigem Stand noch 2011	7,5
1	BMJ	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URGÄG 2008	Anhebung der Schwellenwerte durch das URGÄG 2008 in den §§ 221 und 246 UGB; Ausweitung der größtenteiligen Erleichterungen in § 242 UGB und der Wegefall der Mitteilungspflichten gemäß § 38 UGB bei Pachtverträgen.	§§ 38, 221, 242, 246 UGB	In Kraft getreten am 01.06.2008 (BGB I Nr. 70/2008)	17,6
2	BMJ	Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien	Prüfung der Möglichkeit alternativer Veröffentlichungsmöglichkeiten.	AktG, GmbHG, UGB, GenG	In Planung	13,0
3	BMJ	Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Grundbuchverfahren	Die Vereinfachung der Grundstücksdatenbank neu (GDB-neu) besteht darin, dass ab 2013 eine vollelektronische Verfahrensalbwicklung zwischen den Gerichten und den Vermessungssämlern möglich sein wird.	GBG, ERV-VO	Einführung des ERV in Grundbuchsachen mit Mai 2009; Umstellung/Migration von GDB-neu im Mai 2012; Aufnahme des ERV mit Vermessungssämlern im Jahr 2013	1,9
4	BMJ	Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durch Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungsplicht.	§ 189 UGB	RÄG 2010, BGBl. I Nr. 140/2009, in Kraft getreten am 01.01.2010, erster Teil eines BMJ/BMF-Legislativprojekts zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung	36,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
5	BMJ	Modernisierung der Rechnungslegung	Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von EStG, UGB und IFRS, Vermeidung von Abweichungen.	§§ 190 bis 267 UGB	Entwurf geplant unter Berücksichtigung der Verten/Siebenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, voraussichtlich 2011	3,0
6	BMJ	Optionale elektronische Übermittlung von Informationen an Versicherungsnehmer	Schaffung der Möglichkeit für Versicherungsunternehmen, gesetzlich zwingend vorgesehene Informationsverpflichtungen - mit Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten - auch elektronisch den Versicherungsnehmer/inne/n zu übermitteln.	§§ 3, 5a VersVG	VerStÄG 2010, Begrachtung Mai 2010, polit. Abklärung notwendig, daher voraussichtliches In-Kraft-Treten 2011	6,9
7	BMJ	Umwstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien	Die Einberufung der Hauptversammlung muss mittels Veröffentlichung in der Wiener Zeitung erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft tatsächlich bekannt (welches bei Namensaktien nicht aber bei Inhaberaktien der Fall ist) reicht eine Verständigung mittels eines eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail aus. Durch die materiellrechtliche Änderung, dass künftig nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich nur noch Namensaktien ausgeben dürfen, können mehr Unternehmen von dieser kostengünstigeren Verständigung Gebrauch nehmen.	§§ 9, 10 AktG idF GesRÄG 2011 iVm §§ 105, 107 AktG	Umgesetzt durch das mit 01.08.2011 in Kraft getretene Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011), BGBl. I Nr. 53/2011	1,0
8	BMJ	Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) im Firmenbuchverfahren	Im Firmenbuchverfahren ist geplant, anknüpfend an die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten die Antragstellung einerseits durch Anbieten einer standardisierten Antragsstruktur und andererseits durch Überprüfung der formellen Erfordernisse einfacher und damit zeit- und kostensparend zu gestalten.	FBG, ERV-VÖ	Strukturierter Antrag in Firmenbuchsachen in Planung, zu einem kleinen Teil bereits umgesetzt (§ 11 FBG) - BGBl. II Nr. 343/2009	0,4
9	BMJ	Vereinfachung der Möglichkeiten zur Einberufung der Hauptversammlung	Möglichkeit der individuellen Einberufung auch bei Inhaberaktien; E-Mail-Einberufung statt eingeschriebener Brief für Namensaktien und Inhaberaktien, wo Namen der Aktionäre bekannt sind.	§ 106, § 107 Abs.2, § 107 Abs.2 Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – AkRÄG 2009	In Kraft getreten am 01.08.2009 (BGBl. I Nr. 71/2009)	0,4
10	BMJ	Vereinfachung bei Verschmelzungen und Spaltungen	Entfall diverser Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen, v.a. im Konzern im Rahmen der Umsetzung der Änderungs-Richtlinie 2009/109/EG zur Verschmelzung- und Spaltungs-Richtlinie.	§ 108 Abs. 3, § 221a Abs. 1a und 4, § 232 Abs. 1, § 232 Abs. 1a AktG § 7 Abs.1a und 3a, § 16a, § 17 ZZ SpaltG	Umgesetzt durch das mit 01.08.2011 in Kraft getretene Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011), BGBl. I Nr. 53/2011	0,98
1	BMLFUW	Vereinfachte Meldung durch automatisierte Einbeziehung der Vorjahresdaten	Reduktion des Verpflichtetenkreises; Anwendung eVerbrennung; Vereinfachung der Kontrolle und Verringерung des Überprüfungsbedarfs; Nutzung der eGovernment-Anwendung eVerbrennung auch für Emissionserklärungen nach der Emissionserklaerungsverordnung (EEV).	Abfallverbrennungsverordnung (AVV); RL 2000/76/EG	Umgesetzt 2009	5,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
2	BMLFUW	Ausbau EDM-Portal	Anpassung des Untersuchungsaufwandes im Rahmen des Abfallannahmeverfahrens an den Grad der Kontamination des Abfalls; Modernisierung und Vereinheitlichung der Aufzeichnung; Reduktion von Doppelmeldungen; Nutzung der eGovernment-Anwendung "eBilanzen" auch für Abfall-Input-Output-Meldungen nach Deponieverordnung	Deponieverordnung; RL 1999/31/EG iVm RL 2006/12/EG	2009/2010	7,5
3	BMLFUW	Umstellung auf elektronische Meldung; Reduktion der Verpflichteten	Umstellung der Anlage 3-Meldung auf elektronische Meldung; Reduktion der Verpflichteten.	Verpackungsv 1996; RL 1994/62/EG	2012	3,8
4	BMLFUW	Vereinfachung der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB)	Bereits gemeldete, als gefährlich eingestufte Zubereitungen, sind nicht erneut zu melden. Die Pflicht zur Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts (SDB) gilt auch als erfüllt, wenn durch die Verantwortlichen die genaue Bezeichnung der Zubereitung und die vollständige Internetadresse einschließlich der vollständigen Angabe des direkten Pfades der Behörde bekannt gegeben wird, unter der das SDB der Zubereitung für sie verfügbar sein muss. Entfall der Übermittlung und Nutzung der Daten auf Verwaltungsseite, die für Kund/inn/en ohnehin zur Verfügung gestellt werden.	§ 25 Abs. 8 ChemikalienVO	Umgesetzt 2009	3,0
5	BMLFUW	Aufbewahrung Aufzeichnungen Qualitätskontrolle	Im medizinischen Bereich werden durch die RL 97/43/Euratom bzw. die Medizinische Strahlenschutzverordnung umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert; im nichtmedizinischen Bereich besteht diese Forderung nicht. Da mit den in der AllgStSchV normierten Pflichten zur Einhaltung des Strahlenschutzes ohnedies eine laufende Qualitätssicherung inkludiert ist, können diese im § 5 Abs. 3 geforderten zusätzlichen Aufzeichnungspflichten im Sinne eines sinnvollen Bürokratieabbaus entfallen.	§ 36 Abs. 1 Z 7 Strahlenschutzgesetz (StrSchG)	Umgesetzt 2010	2,1
6	BMLFUW	Vereinfachung bei Erstellung der Aufzeichnungen im Strahlensbereich	Grundlage für die Erstellung und wesentlichen Bestandteil von Arbeitsanweisungen bilden die Sicherheits- und Störfallanalysen sowie Notfallpläne. Durch Erstellung eines Leitfadens und von Formblättern wurde die Erstellung von Arbeitsanweisungen wesentlich vereinfacht.	AllgStSchV; Art 22, 28 RL 1996/29/EG	Umgesetzt 2009	1,1
7	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Es werden Kleinerzeuger/inne/n (unter 100.000 t Weinproduktion, ca. 80 % der Weinbauern) Formblätter mit einheitlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Weitere Vereinfachungen unter Wahrhaltung des Gemeinschaftsrechtes sind im Zuge der Umsetzung der neuen Weinmarktfondierung geplant. Ebenso wird eine Steigerung der Teilnehmer/innen an wein-online angestrebt. Werbekampagne läuft. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formblätter stellt eine wesentliche Vereinfachung dar. Bei online Eingabe generiert sich das Dokument von selbst (wein-online.lebensministerium.at).	§ 49 Abs. 1 WeinG	Tlw. umgesetzt 2010, Rest noch offen	23,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmenvorhaben/Milesteine	quantifizierte Entlastung
8	BMLFUW	Reduktion des Kontrollaufwands durch geringere Anzahl von Kontrollen, Zeitreduktion durch bessere (digitale) Vorbereitung	Bessere Koordination, daher weniger zu kontrollierende Betriebe, mehr Verwaltungskontrollen, weniger Nachkontrollen durch Flächenvermessung GIS (Vorbereitung erfolgt bereits anhand des Luftbilds), weniger Zeitaufwand für Vor-Ort-Kontrollen; die neuen Daten werden von den Korrigierten alten Daten abgeleitet. Vor-Ort-Kontrollen nur bei mind. 5% der Betriebe (Art. 24 u. 26 der VO 796/2004, risikobasierte Auswahl).	MOG; Art 9 VO 129/2005/EG Umgesetzt 2008	3,6	
9	BMLFUW	Verstärkte Nutzung des Internets für Meldungen der Milchquoten	Verstärkte Nutzung elektronischer Mittel (Download von Ausfüllhilfen und gewohnten Formularen über www.ama.at); weitere Erleichterung durch teilweise Vereinheitlichung von Milch-Förderquoten (BGBL II. Nr. 209/2007; § 37 Milchquotenverordnung 2007).	MOG; Art 24 Abs. 6 VO 595/2004/ EG iVm Art 8 VO 911/2004/EG	Umgesetzt 2010	
10	BMLFUW	Elektronische Meldungen über www.eama.at forcieren	Reduzierung der konventionellen Meldungen (von 50% auf 25%) zu Gunsten elektronischer Meldungen über www.eama.at, verstärkte Werbaktivität der AMA, um Betriebe auf diese zeitsparende Möglichkeit hinzuweisen.	MOG; Art 3, 7 VO 1760/2000/EG iVm Art 8 VO 911/2004/EG	Umgesetzt 2010	
11	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Zusammenlegung mehrerer Betriebsnummern zu einer einzigen Klientennummer, wenn ein Betrieb aus mehreren Teilbetrieben besteht; Vereinfachung und somit Zeiterparnis beim Aushilfen der Anträge durch amtswegige Digitalisierung der Flächen (MOG-Novelle 2009).	MOG; Art 18, 22 VO 1782/2003/ EG iVm Art 12, 13 VO 796/2004/ EG	Umgesetzt 2009	
12	BMLFUW	Optimierungen verschiedener, kleinerer Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich	Durch Vereinfachungen von Formularen, Wegfall von zu meldenden Daten sowie Zusammenlegungen und Straffungen von Betriebskontrollen können geringfügige Reduktionen bei den Verwaltungslasten weiterer 122 Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich erreicht werden. Die Umsetzung erfolgt sukzessive bis 2012.	2008 - 2012	7,1	
13	BMLFUW	Einrichtung eines Agrarserviceportals zur Bereitstellung eines einheitlichen Zugangs zu elektronischen Meldungen im Landwirtschaftsbereich mittels Single Sign On	Reduktion betreffend den Aufwand für Verwaltung von Serviceadressen und Passwörtern sowie die Bereitstellung von vorausgefüllten Formularen und die Möglichkeit des SSO am Portal für die jeweilige elektronische Verfahrensabwicklung.	2011 -	3,8	
14	BMLFUW	Verbesserte Information über die elektronische Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblättern	Ein Informationsseiten (Erlas) an die Verwaltung und Verwender zeigt einen pragmatischen Ansatz über das elektronische Zurverfügungstellen im Sinne von Artikel 31 REACH-Verordnung auf. Insbesondere soll klargestellt werden, dass eine exakte elektronische Verknüpfung ausreichend ist.	Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Umgesetzt 2010	

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeithrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BMVIS	Vereinfachung der Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt	Prüfung der Möglichkeiten, vorausgefüllte Informationen zur Verfügung zu stellen sowie verstärkt darauf hinzuweisen, dass anstelle des (händischen) Ausfüllens der Bezugsbestätigungen auch bei den Unternehmen ohnedies vorhandene (Fahres-)Lohnkonten vorgelegt werden können. Antragstellung im Bereich des Kostenersatzes für bei Präsenzdienstes fortgezahlte Beztüge soll auch elektronisch möglich sein. Alle erforderlichen Unterlagen werden auf der Homepage (und später auch im USP) angeboten. Zusätzlich fallen einige bisher im Antrag abgefragte Meldungen für Unternehmen weg. Die Zustellung der Bescheide soll ebenfalls elektronisch erfolgen.	HGG 2001	1. Teil der Maßnahme bereits umgesetzt, 2. Teil der Umsetzung (elekt. Antragstellung für den Kostenersatz über USP) bis Ende 2011	0,03
1	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Filmförderungsanträgen	Neuformulierung des Mission Statements, klarere Darstellung der Förderrziele, Neuformulation der Erläuterungen zum Antragsformular.	§ 2 Filmförderungsgesetz	Umsetzung erfolgte im Herbst 2009	0,09
2	BMUKK	Vereinfachungen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	Hilfestellung bei der Planung, bessere Information und Anleitung, Erarbeitung von neuen Richtlinien bzgl. Einreichung eines Veränderungsverfahrens; Ziel: Verringern der Anzahl der Unternehmen, die ein externes Gutachten zu erstellen haben. Umsetzung im Rahmen des Gesamtplans für das Bundesdenkmalamt 2010-2013.	§ 5 Abs. 1 DMSG (Veränderungsverfahren)	Umsetzung 2010-2013	0,01
3	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Kunstförderungsanträgen	Ziele: Adressatenkreis der geförderten Unternehmen besser definieren, Reduzierung der notwendigen Zeit zur Formulierung eines Antrags; Vereinfachung und Verkürzung der Antragstellung durch gemeinsames Hearing und Vereinigung des Antragsformulars um redundante Informationen; Messeförderung: Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Antragsformulare.	§ 8 Kunstförderungsgesetz; ARR für die Gewährung von Förderung aus Bundesmitteln, Förderungs-RL des BKA	Umsetzung erfolgte im Sommer/Herbst 2009	0,07
1	BMVIT	Umstellung von analogen auf digitale Kontrollgeräte bei Lastkraftwagen > 3,5 t	Der händische Wechsel der analogen Fahrtenschreiber, die damit verbundene händische Kontrolle und Registrierung der Daten entfällt, lediglich das Stecken einer Fahrerkarte ist erforderlich. Der Lenker/Die Lenkerin hat daher keine Eintragungen mehr auf den Schaublättern (z.B. Name, Tag und Ausgangspunkt der Fahrt) vorzunehmen.	§ 103 Abs. 4 KFG 1967	Bereits umgesetzt mit der 28. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2007, mit 01.08.2007 in Kraft getreten.	13,0
2	BMVIT	Zusammenlegung von Überprüfungen im Bereich des Kraftfahrtgesetzes	Zusammenlegung der Prüfpflicht nach § 24 KFG und § 57a KFG (beiruft Fahrzeuge die mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sind) und führt zu einer Reduktion im Zeitaufwand für die Überprüfung.	§ 24 Abs. 4 KFG 1967	Bereits umgesetzt	2,0
3	BMVIT	Zulassungsantrag für KFZ vereinfachen	Beim Antrag auf Zulassung können Zulassungsstellen auf bereits bestehende Genehmigungsdatenbank zugreifen, Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	§ 37 Abs. 1 KFG 1967	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten.	2,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträume/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
4	BMVIT	Entlastung bei der Schienengüterverkehrsstatistik	Durch ein neues Stichprobenkonzept kann im Rahmen der Verkehrsstatistikerhebung durch die Statistik Austria die Anzahl der meldenden Unternehmen erheblich reduziert werden.	§§ 8 und 16 Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung	Neues Stichprobenkonzept der Statistik Austria kommt seit dem Berichtsjahr 2006 zur Anwendung	2,2
5	BMVIT	Wegfall der Auskunftsplicht des Zulassungsbesitzers	Auskunftsplicht des letzten Zulassungsbesitzers, in wessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist, soll durch Zugriff auf Genehmigungsdatenbank vereinfacht werden.	§ 30 Abs. 8 KFG 1967	Genehmigungsdatenbank: mit 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt und am 01.07.2007 in Kraft getreten. Entfall der Bestimmung: mit 30. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 94/2009) umgesetzt und am 19. August 2009 in Kraft getreten.	1,4
6	BMVIT	Neufassung der Forschungsförderungsstichtlinie	Richtlinierlassung im FFG-Gesetz vorgesehen; unter Berücksichtigung des geänderten EU-Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation.	§ 4 Abs. 2 FFG-G	FFG-RL ist am 06.06.2008 in Kraft getreten und ersetzt die FFG-RL	1,7
7	BMVIT	Elektronische Begutachtungswaltung	Momentan wird das Gutachten im Zuge der Überprüfung nach § 57 elektronisch erstellt, aber in keiner zentralen Datenbank abgelegt. Unternehmen müssen bei Neuammlistung das Gutachten in Papierform vorlegen. Die Zulassungsstelle muss dieses Gutachten auf Richtigkeit prüfen. Dadurch entsteht Verwaltungsaufwand, der durch eine zentrale Plaketteneverwaltungsdatenbank verhindert wird.	§ 57a KFG 1 und 1a	Begutachtungspakettdatenbank geplant; Umsetzung soll frühestens 2012 erfolgen	1,9
8	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung von europäischen Patenten	Wegfall des Übertragungserfordernisses, Maßnahme betrifft vorrangig ausländische Unternehmen.	Londoner Übereinkommen, Abgeschlossen wurde das Übereinkommen auf der Regierungskonferenz in London am 17. Oktober 2000	Evaluierung 2010 abgeschlossen, Übermittlung an Parlament erfolgt, Ratifizierung wäre 2012 möglich	7,8
9	BMVIT	Verbbindung Genehmigungsdatenbank und ZMR	Einsparungen bei der Anmeldung von KFZ durch Unternehmen und für Versicherungsunternehmen, die die Zulassung durchführen.	Der Meldezettel muss vom Unternehmer/von der Unternehmerin nicht mehr vorgelegt werden, da die Zulassungsstellen auf das ZMR zugreifen können. Weiters können die Zulassungsstellen nun auf bereits bestehende Daten in der Genehmigungsdatenbank zugreifen; Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten. Die 4. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 92/2010 kundgemacht und ist mit 1. April 2010 in Kraft getreten.	1,7
10	BMVIT	Pauschalierung von Schriftgebühren in Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt	Vereinfachung bei der Zahlung von Schriftgebühren durch Pauschalierung.	§14 TP 10 Gebührentgesetz 1957	Die entsprechenden Änderungen des Gebührentgesetzes 1957 sind am 1.7.2010 in Kraft getreten.	0,85

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
11	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung einer Marke	Vereinfachung bei der Anmeldung zur Registrierung einer Marke durch Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung.	§ 16 Abs. 2 und 3 Markenschutzgesetz 1970	Die Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung ist seit 1.1.2010 erfolgt (Novelle BGBl. I Nr. 2009/126)	0,26
12	BMVIT	Änderung der Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung	Durch eine Erhöhung der Schwellenwerte kommt es zu einer Entlastung der auskunftsplichtigen Unternehmen trotz einer Ausweitung des Erfassungsbereichs.	§ 6 iVm § 8 Leistungs- und Strukturstatistik- Verordnung	In Kraft getreten mit 20.08.2009 (BGBl. II Nr. 266/2009)	0,59
13	BMVIT	Abmeldung KFZ	Bei der Abmeldung müssen die Formblätter für die Abmeldung nicht mehr händisch ausgefüllt werden, sondern werden vom System (Zulassungsprogramm) elektronisch und dadurch schneller ausgefüllt. Die Kundin/Der Kunde muss nur noch unterschreiben.	§ 43 Abs. 1 KFG 1967	Ungesetzt mit 3. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 131/2007	0,82
1	BMWF	Vereinfachung der F&E Statistik Erhebung	Entfall der Angaben über Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne F&E nach Produktgruppen, größenabhängige Erleichterungen für kleine Unternehmen durch Reduktion der Häufigkeit der Befragungen.	§ 9 Abs. 1 F&E-Statistik-VO, § 8 Bundesstatistikgesetz	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,04
1	BMWfJ	Vereinfachungen bei INTRASTAT Meldung	INTRASTAT-Meldungen, dh statistische Meldungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren werden vereinfacht: Senkung der Abdeckungsgrade auf Eingangssseite; dadurch Entfall der Meldeverpflichtungen aufgrund der Änderung europarechtlicher Normen.	VO 222/2009 zur Änderung der VO Nr. 638/2004; VO des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Annmeldung	Seit Berichtsjahr 2010 umgesetzt	0,84
2	BMWfJ	Vereinfachungen bei allgemeinen Befähigungs-nachweisvoraussetzungen	Durch Entfall sachlich nicht erforderlicher Befähigungs-nachweisvoraussetzungen wie z.B. den Entfall der Unternehmereprüfung beim/bei der gewerblichen Geschäftsführerin/in; dieser ist nur für die Einhaltung des Gewerberechtes, nicht aber in kaufmännischer Hinsicht verantwortlich.	§ 18 GewO	Umfangreiche GewO-Novelle für Ende 2012 geplant	3,7
3	BMWfJ	Aufhebung der EWR - Ingenieur-konsulentenverordnung und der EWR - Architektenverordnung	Die genannten Verordnungen enthalten keinen eigenständigen Norminhalt mehr und werden daher formell aufgehoben.	EWR - Konsulentenverordnung und EWR - Architekten Verordnung	Ungesetzt 2010	1,6
4	BMWfJ	Verbesserung des Gewerbe-registers durch Einrichtung einer zentralen EDV -Struktur	Durch Umstellung des Gewerberegisters auf eine unmittelbare Eingabe in das zentrale Register können Registerverbesserungen wesentlich erleichtert werden; bisher erfolgte lediglich eine automatische Weiterleitung, die bei allen Änderungen des zentralen Registers erfordert, dass zuvor jedes Bundesland seine EDV adaptieren muss; es verbessert sich die Qualität und Übersichtlichkeit des Registers und Gewerbebetreibende müssen weniger Anfragen bei der Behörde stellen.	§ 365 GewO	Die budgetmäßige Bedeckung vorausgesetzt, wäre für Anfang 2012 der Beginn der technischen Arbeiten am Neuaufbauprojekt (Ge-wlnN) geplant. Geplante Dauer der Durchführung des Projektes: 1-1 1/2 Jahre	1,1
5	BMWfJ	Aufhebung des BauprodukteG	Die dem Gesetz zugrunde liegende EU - RL wird durch eine unmittelbar anwendbare EO - Verordnung ersetzt.	Bauproduktgesetz, BCBl. I Nr. 55/1997	Geplant, mögliche Umsetzung im Jahr 2013	7,7

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträume/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
6	BMWFJ	Elektronische Gewerbe anmeldung mittels WKÖ	Die WKÖ bietet die Möglichkeit an, die Gewerbeanmeldung elektronisch in einer ihrer Bezirksstellen einzubringen. D.h. die Unternehmerin/der Unternehmer nimmt am Beratungsgespräch teil und gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater werden die Daten zur Gewerbeanmeldung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und die Sozialversicherung weitergeleitet.	GewO 3,4	Bereits in Umsetzung	
7	BMWFJ	Elektronische Antragstellung und Bescheiderstellung in der Ausführerverwaltung	Elektronische Antragstellung (Wegfall von Postweg und dem Ausfüllen von 8 PDF-Formularseiten je Antrag) und elektronische Bescheiderstellung in der Ausführerverwaltung (Wegfall von 2 Postwegen zu Firma und Zoll) von Dual-Use Gütern und Militärgütern.	AußHG 2005, BGBl. I Nr. 50, EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr.1334/2000 i.d.g.F 0,23	Bereits umgesetzt 2011	
8	BMWFJ	Verfahrensvereinfachung betreffend Meldungen der Gewerbebetriebe	Entfall der Notwendigkeit, diverse Anzeigen gewerberechtlich relevanter Tatsachen seitens der Behörde mit Bescheid zu Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt eine Eintragung im Register und eine formlose Verständigung der Anzeigerin/des Anzeigers, was für die Behörde einfacher ist, sodass sie damit die Anzeigerin/den Anzeiger schneller über den Abschluss des Vorganges informieren kann. Dies spart der Unternehmerin/dem Unternehmer Zeit, weil sie/er früher als bisher weiß, dass die angezeigte Änderung rechtlich korrekt ist und sie/er dementsprechend disponieren kann.	§ 46 GewO 0,66	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	
9	BMWFJ	Vereinfachungen bei den befähigungsnahtzeitlichen Gewerben	Schaffung einer einfacheren Strukturierung der gewerblichen Berufe durch Zusammenlegung von inhaltlich ähnlichen Gewerben. Daraus resultiert ein verringelter Aufwand der Gewerbebetriebe, weil Rechtsfragen leichter selbst beantwortet werden können, und Umfangentscheidungsverfahren oder Verfahren gem. dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) etc. nicht geführt werden müssen.	§ 94, § 339 GewO 0,5	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	
10	BMWFJ	Erleichterter Befähigungsnachweis bei vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten	Bei einer großen Anzahl von Gewerben ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienstleistungsverkehr nur mehr eine Anzeige an die zuständige Behörde notwendig, ein Verfahren zum Vergleich des Befähigungsnahtweises entfällt. Es entfällt ein längeres Verfahren, es sind weniger Dokumente erforderlich, dies bedeutet eine Ersparnis für die Unternehmen.	§ 373a GewO 0,05	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	
11	BMWFJ	Erleichterung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten durch Vergrößerung der Zahl der Zugangsmöglichkeiten und Verkürzung von Praxiszeiten	Auf Grundlage der neuen RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt es bei sehr vielen Gewerben zu einer erleichterten Anrechnung von Praxiszeiten.	EU/EWR Anerkennungsverordnung 0,01	In Kraft getreten mit BGBl. II Nr. 225/2008	
12	BMWFJ	Entfall der Meldeverpflichtung an das Vermessungsamt bei Änderungen am Grundstück	Meldeverpflichtungen der Grundeigentümer/innen von Änderungen am Grundstück an das Vermessungsamt entfällt.	§ 44 Abs. 1 VermG 0,17	In Kraft getreten mit BGBl. I Nr. 100/2008	

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
13	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahrensabwicklung durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Größere Nähe zur Behörde für Reisebürounternehmen durch Abwicklung des Verfahrens vor Ort, somit Vorteile durch leichteren Zugang der Unternehmer/innen zur Behörde und Beschleunigung des Verfahrens.	§ 127 GewO	Umfangreiche GewO-Novelle für Ende 2012 geplant	0,06
14	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Verbesserter Zugang der Unternehmen zur Behörde durch dezentrale Abwicklung hilft den Unternehmen bei ihren Eingaben und beschleunigt das Verfahren.	§§ 373a ff GewO	Umfangreiche GewO-Novelle für Ende 2012 geplant	0,01
15	BMWFJ	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	Modernisierung und Optimierung von Meldungen sowie Aufshangspflichten z.B. im Bereich der Vorschriften über Erste Hilfe.	§§ 299, 300 (2), 308, 122 (6), 185 (3), 299, 185 (5) ABPV	Derzeit Vorprojektpause	0,02
16	BMWFJ	Vereinfachung der Bestimmungen für Schaubergwerke	Abschaffung der besonderen Meldepflicht von Unfällen, Abschaffung der besonderen Verpflichtung zur Erstellung eines Plans über die Lage zur Zeit des Unfalls; Wegfall der Überschneidung mit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.	§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 SchaubergwerkeVO	Umsetzung ist für Anfang 2012 geplant	0,01
17	BMWFJ	Vereinfachung bei den Freischurfs- und Makengebühren	Entfall der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schurfbewilligung auf Verlangen.	§ 191 Abs. 6 zweiter Satz MinroG	Geplant	0,01
18	BMWFJ	Erleichterungen bei der Suche nach mineralischen Rohstoffen	Entfall des jährlichen Suchberichts.	§ 7 MinroG	Geplant	0,03
19	BMWFJ	Vereinfachung der Anzeigepflicht bei Untergrundsforschungen	Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes sollen der Behörde weder vorher angezeigt werden müssen, noch sollen die Ergebnisse der Untersuchungen der Behörde bekannt gegeben werden müssen.	§ 3 Lagerstättengesetz	Geplant	0,21
20	BMWFJ	Antragserstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau	Möglichkeit Anträge, Erklärungen etc. samt Beilagen in elektronischer Form anstelle Papierform zu übermitteln.	§ 17 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36, § 119 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 1, § 72, § 79, § 87 Abs. 1, § 88, § 113 Abs. 1 und 2, § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2, § 121d, § 131, § 187b MinroG; § 2 Abs. 1 sowie § 5 Z 1 und 2 der Sprengmittelverordnung, § 32 Abs. 6, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und 3 der Bohrlochbergbau-Verordnung	Bezüglich des Berglochbergbaus ist eine VO Anfang 2012 geplant	0,30
21	BMWFJ	Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes	Das geltende Akkreditierungsgesetz wird aufgrund einer EU -Verordnung Nr. 765/2008 novelliert.	Akkreditierungsgesetz	Geplant für 2011	0,93
22	BMWFJ	Aufhebung der Gütezeichenvorordnung	Aufgrund des 1. Bundes-Rechtsvereinigungsgesetzes; BGBl I Nr. 191/1999, tritt diese Verordnung außer Kraft.	§ 1 Abs. 1 Gütezeichenvorordnung	31.12.2009	0,17

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeiträumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
23	BMWFJ	Änderung der Gütereinsatzstatistik – Verordnung	Verminderung der Gesamterhebungsmasse um ca. 30% durch Arhebung der Schwellenwerte von 7,49 Mio. auf 10 Mio.	§ 6 Gütereinsatzstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,02
24	BMWFJ	Änderung der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Durch Entfall der Arbeiter- und Angestellten-Erhebungsmerkmale der Anlage.	Anlage der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,07
25	BMWFJ	Novelle der Elektrotechnikverordnung 2009 – ETV 2009	Durch den Wegfall des Zertifizierungszeichens kommt es zu einer Entlastung.	ETV 2009	Begutachtung bereits abgeschlossen, Polit. Abklärung notwendig, daher voraussichtliches In-Kraft-Treten 2014	0,35
26	BMWFJ	Entlastung im Förderungsbereich „Tourismus“	Weiterführung der Vereinfachung der TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien (One-Stop-Shop-Prinzip). Abstimmung der Förderungsaktionen der Länder über weite Strecken mit der Tourismusförderung des Bundes, Etablierung einer Förderungspyramide. Die Unternehmen können Landesförderungsmittel in Anspruch nehmen, ohne dafür ein separates Verfahren durchlaufen zu müssen, was zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten bei Einreichung und Abwicklung auf Unternehmenseite führt.	Neue TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien 2011-2013	Mit 19. Jänner 2011 in Kraft getreten.	0,87
27	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Bergbau	Vergabe von Identifikationsnummern für im Bergbau verwendete Sprengmittel soll entfallen.	§ 2 Sprengmitterverordnung	Wurde mit BGBl. II Nr. 303/2011 umgesetzt	0,01
28	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Außenhandelsgesetz	Entfall des Antrags, wodurch ein Bescheid ausgestellt wird, ob ein Gut technische Unterstützung oder ein sonstiger Vorgang einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund vom unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union unterliegt. Weiters kann ein Unternehmen eine Allgemeingenehmigung der EU in Anspruch nehmen. Das Unternehmen erspart sich dadurch die Antragstellung von Globalgenehmigungen und von Einzelgenehmigungen.	§21 AußHG 2005 sowie §§ 30 und 31 AußHG 2011	Urgesetzt mit Jänner 2011	0,01

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Maßnahmenplan „Entlastung für Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ in Stunden gerundet

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Maßnahmen bei Formularen						
1	BMASK	Elektronisches Ausfüllen und Abschicken von Formblättern ermöglichen	Formulare, die als PDF bereits verfügbar sind, sollen elektronisch ausfüllbar und verschickbar gemacht werden (wie bei FinanzOnline). Die Gestaltung eines sicheren Identifikationsnachweises ist wichtig, möglicherweise könnte als PIN z.B. die Behindertenpassnummer oder überhaupt die Bürgerkarte verwendet werden.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	
2	BMASK	Leichte Auffindbarkeit der aktuellsten Formulare im Internet	Für jene Antragsteller/innen, welche die Möglichkeit hätten, die vollelektronische Abwicklung zu nutzen (technische Ausstattung und körperliche Möglichkeiten), würden die Porto- und Fahrtkosten sowie Wartezeiten entfallen.			
3	BMASK	Barrierefreiheit bei Formularen aus dem Bereich des Bundessozialamts sicherstellen	Die Formulare sollten im Internet z.B. HELP.gv.at, Gesundheitsportal, Bundessozialamt, noch rascher und leichter auffindbar sein, bessere Übersicht - Was braucht ich wofür?	Laufend	<50 tsd.	
4	BMASK	Neugestaltung aller EDV-Anwendungen und interne (abteilungsübergreifende) Verschränkung der Informationen	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Formularen für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung, nach Web Accessibility Initiative (WAI) Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichtes Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsschrift reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung), - Einhaltung der Richtlinien, die die Barrierefreiheit garantieren.	Laufend	<50 tsd.	
Bereich Behinderung - EDV-Maßnahmen						
			Durch optimierte EDV und bessere interne Informationsflüsse müssen in Zukunft bestimmte Daten nicht mehr mehrmals genannt werden. Derzeit im Bundessozialamt schon im Laufen (PROFIT).	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	
			Nutzen: Einnahmeraffassung von Daten, Reduktion von Wartezeiten vor Ort. Zielhorizont für Umsetzung: 5 Jahre.			

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMASK	Barrierefreiheit sicherstellen für Informationszugang/-vermittlung im Internet	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen im Internet für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung nach WAI Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsschreibträchtigung), - ggfs. Videos in Gebärdensprache, - Richtlinien einhalten, die die Barrierefreiheit garantieren.	Laufend	<50 tsd.	
6	BMASK	Elektronische Nutzung von Anträgen beim Bundessozialamt forcieren und passend gestalten	Das laufende EDV-Projekt „PROFIT“ soll auch die Prozesse auf Seite der Bürger/innen unterstützen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, elektronische Anträge zu stellen. Nutzen: Wartezeiten und Amtswege, die gerade für viele Menschen mit Behinderung besonders beschwerlich sind, entfallen bzw. können vermieden werden.	Vorbereitung für Umsetzung Projekts PROFIT	<50 tsd.	
7	BMASK	Aufbau einer zentralen Kundendatenbank	Zum Teil werden Daten, die bereits in einem anderen Verfahren vorgelegt wurden, seitens der Behörde - mangels zentraler Kundendatenbank - nochmals verlangt. Solche Anforderungen sollen auf Redundanzen geprüft werden. Der Nachweis soll gespeichert werden bzw. soll sich die Behörde intern vernetzen, sodass die Informationen abielungstübergreifend vorhanden bzw. abrufbar sind. Nutzen: weniger Zeit für Nachweise und Dateneingabe.	Vorbereitung für Umsetzung Projekts PROFIT	<50 tsd.	
8	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Melde-register	Derzeit wird der Meldezeitraum angefordert und physisch im Akt abgelegt. Durch Abfrage im ZMR kann auf die Vorlage verzichtet werden.	Umgesetzt	<50 tsd.	
9	BMASK	Umfassende Ablaufoptimierungen im Bundessozialamt	Im Bundessozialamt werden umfassende Ablaufoptimierungen angedacht z.B. - Optimierung des (Behinderten-) Passverfahrens (Gestaltung des Ertsgutachtens). - einheitliches Formular für Pass sowie Feststellung der Begünstigtheiteneigenschaft Die Abläufe sollen auf die Bedürfnisse der Bürgerin/des Bürgers zugeschnitten werden. Nutzen: Erhöhung der Servicequalität, Beschleunigung der Durchlaufzeit.	Vorbereitung für Umsetzung Projekts PROFIT	-	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithamen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
10	BMASK	Berechtigungen für den Zugriff auf Behindertermpassdaten für Sachbearbeiter/innen des Bundessozialamts sicherstellen	Interne Sachbearbeiter/innen der Bundessozialamts sollen auf die Behindertempassdaten zugreifen können, um Daten nicht nochmals von Bürger/inne/n anfordern zu müssen. Nutzen: weniger Zeit für Einholen von Information und Ausfüllen von Formularen, Erhöhung der Servicequalität.	Läuft bereits	<50 tsd.	
Bereich Behinderung - Maßnahmen im Zusammenhang mit Beratung						
11	BMASK	Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Beratungshandbuchs für Mitarbeiter/innen	Für Mitarbeiter/innen von Behörden in beratender Funktion soll es ein Beratungshandbuch geben, wo schnell die passende Information nachgeschlagen werden kann und Richtlinien zur Serviceorientierung in Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung festgehalten sind. Beratungshandbuch bereits im Bundessozialamt vorhanden: minimal-maximal-Standards für die Beratung, wird laufend weiterentwickelt, könnte die Grundlage für die Maßnahme bilden.	Laufend	<50 tsd.	
12	BMASK	Broschüren in häufig benötigten Fremdsprachen erstellen und Dolmetscher zur Verfügung stellen	Nutzen: Die Bürger/innen erhalten rascher verständliche Informationen.	Oft erschweren fehlende Sprachkenntnisse die Erfüllung der Informationsverpflichtungen. Informationen sollten in den am öftesten benötigten Fremdsprachen zur Verfügung stehen (z.B. Türkisch, Kroatisch, Serbisch).	-	Hohe Entlastung für diejenigen, die schlechte Deutschkenntnisse haben.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Weitere Maßnahmen						
13	BMASK	Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden	<p>Immer wieder sind teure, zeitaufwändige Gutachten durch Menschen mit Behinderung einzuholen/vorzulegen; z.B. bei Pension, Pflegegeld, Familienbeihilfe, Behindertenpass.</p> <p>Oft werden Verfahren verzögert, wenn ein neues Gutachten benötigt wird.</p> <p>Gutachten sollten daher multiprofessionell erstellt werden, um die wechselseitige Anerkennungsbereitschaft zu erhöhen.</p> <p>Bundessozialamt soll bei den anderen Stellen die Befunde einholen, der erhobene Behinderungsstatus soll Gültigkeit haben.</p> <p>Zu lösende Kernfragen sind dabei Datenschutz-, befürchtungen bei Weiterleitung von Befunden und der Föderalismus sowie die Vernetzung zwischen den Behörden (z.B. 40% jener, die einen Antrag auf Behindertenpass stellen, beantragen dann auch Pflegegeld).</p>	Läuft bereits, nächste Schritte sind abhängig von der weiteren Vorgangsweise beim Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung	<50 tsd.	
14	BMASK	Zulassungsschein ev. durch Behörde einzuholen	<p>Die Freigabe der Datenverwendung soll jedenfalls bei den Betroffenen bleiben, ähnliche Projekte sind im Laufen (z.B. Gesundheitsstraße).</p> <p>Durch Anerkennung von Gutachten müssen Bürger/innen weniger Zeit für Nachweise und das Zusammenstellen von Informationen aufbringen.</p>	<p>Das Datenerfordernis Zulassungsschein könnte durch Selbsteinhaltung durch die Behörde entfallen.</p> <p>Nutzen: Zeitreduktion durch weniger Nachweise.</p>	Ende 2011	<50 tsd.
15	BMASK	Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung	<p>Durchforstung der Regelungen und der Praxis mit dem Ziel der Vereinheitlichung.</p> <p>Einheitliche Regelungen vermindern den Aufwand der Informationseinhaltung.</p>	<p>Läuft bereits, nächste Schritte sind abhängig von der weiteren Vorgangsweise beim Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung</p>	-	
16	BMASK	HELP.gv.at ausbauen als zentrale Informationsplattform für Menschen mit Behinderung	<p>Eine zentrale Informationsplattform mit einer gemeinsamen Redaktion (auch Informationen aus Ländern), ev. Koordination durch das BKA.</p> <p>Nutzen: Vereinfachung der Informationseinhaltung. Erhöhung der Servicequalität, bedeutende qualitative Entlastung durch zentrale Aufbereitung relevanter Infos für Bürger/innen.</p>	<p>Laufend</p>	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithoramen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
17	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales	<p>Einberufung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMASK die ressortübergreifende Themen für Menschen mit Behinderung aufgreift und Vereinfachungsmaßnahmen konzipiert (z.B. für die Lebenssituation Behinderung und Finanzen, sowie Behinderung und Verkehr).</p> <p>Angestrebt wird die Vernetzung zwischen den Behörden durch Datenaustausch; dadurch soll der Zeitaufwand für Bürger/innen bei der Zusammenstellung von Daten/Informationen/Nachweisen verringert werden.</p>	<p>Läuft bereits, als nächster Schritt ist eine Sitzung unter Einbindung von Vertreter/innen der Behindertenorganisationen im 4. Quartal 2011 geplant.</p>	50 - 100 tsd.	
18	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle Gebietskörperschaften	<p>Vielfache Zuständigkeiten (Bund, Länder, Gemeinden), sehr unterschiedliche Regelungen zwischen Bundesländern erschweren ein umfassendes Informieren massiv.</p> <p>Das „Weitergeschicktwerden“ von einer Behörde zu anderen stellt gerade für Menschen mit Behinderung eine Belastung dar. Damit sich Menschen mit einem Problem im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen nicht alleine gelassen fühlen, sollte es eine Stelle geben, die sich des Anliegens tatsächlich annimmt.</p> <p>Ergebnis sollte auch ein Behördentagweiser sein. Durch Vorinformationen in Form eines Wegweisers für Behördenwege ist die Bürgerin/der Bürger bei Vorsprache bei der Behörde bereits gut informiert und hat eventuell auch bereits die notwendigen Unterlagen vorbereitet. So kann die Anzahl der Termine bei der Behörde reduziert werden. Weiters ergibt sich eine bessere Nachvollziehbarkeit für Bürger/innen durch Servicierung mit den richtigen Informationen.</p>	<p>Läuft bereits, nächste Schritte sind abhängig von der weiteren Vorgangsweise beim Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung</p>	<50 tsd.	
19	BMASK	Kundenorientierte und zielgruppenspezifische Servicegestaltung	<p>Dienstleistungsentwicklung mit dem Titel „Integrierte Multi-Channel Services“ ist bereits im Laufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehung von Kund/inn/en in die Dienstleistungsentwicklung, - Identifikation des passenden Interaktionsweg („Channel“) nach Kundensegmentierung und Art des Services (Mail, Internet, persönlich). <p>Nutzen: Es sollen umfassende Erleichterungen für AMS-Kund/inn/en geschaffen werden, sowohl hinsichtlich Zeitaufwand (Wegfall von Weg- und Wartezeiten) als auch hinsichtlich Servicequalität.</p> <p>Ersatz persönlicher Vorsprachen durch Serviceline, eAMS, Telefon etc. Personalkontakte sollten dann erfolgen, wenn sie wirklich benötigt werden und sinnvoll sind (persönliche Beratung/Betreuung).</p>	<p>Vorprojekt zur Strategiefestlegung im Jahr 2008</p> <p>laufende Weiterentwicklung der Dienstleistungen</p> <p>Projektabschluss: geplant mit 2014</p>	> 500 tsd.	<p>In AMS Werbekampagne wird Schwerpunkt auf eAMS Konto für Arbeitssuchende gelegt.</p>

Bereich Arbeitsrecht/AMS

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithorizont	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
20	BMASK	eAMS-Konto für Arbeitskräfte	<p>Es handelt sich dabei um ein Teilprojekt von Integrierte Multi-Channel Services (IMCS).</p> <p>Seit November 2009 ist das eAMS-Konto für Förderbeamtungen im Einsatz. Die Beantragung des Arbeitslosengelds und der Notstandshilfe ist ab Juli 2010 möglich. Ein Vollausbau ist ab 2014 geplant.</p> <p>Nutzen: Für Bürger/innen entfallen Weg- und Wartezeiten.</p>	<p>Elektronischer Antrag für AIV-Leistungen und Individualhilfen mit Juli 2010 umgesetzt; Projektabschluss (nach Evaluierung / Adaptierung): 2014</p>	100 - 500 tsd.	Anforderung des eAMS Konto seit Dezember 2010 auch über FinanzOnline möglich
21	BMASK	Ausbau der Selbstbedienung; z.B. Kurskostenbeihilfe (Kursnebenkosten) stärker in Selbstbedienung einbinden	<p>Generell sollte die Transparenz auf dem Schulungssektor durch die Weiterbildungsdatenbank (externe und AMS-Angebote) noch weiter gefördert werden (Ausbau der Selbstbedienung). Dadurch wird die Motivation des Betroffenen erhöht (Endentscheidung liegt jedoch bei AMS).</p> <p>Nutzen: Stärkung der „Mündigkeit“ der/des Arbeitssuchenden, im Sinne der Möglichkeit, sich einen passenden Kurs selbst suchen zu können. Verbesserung der Servicequalität. Wird durch eAMS-Konto erleichtert.</p>	<p>Im Betrieb seit Ende 2009, laufende Weiterentwicklung wie z.B. Datenübernahme aus der Weiterbildungsdatenbank in das Begehen (Ende 2010)</p> <p>Vollausbau ab 2014</p>	50 - 100 tsd.	Umgesetzt, Inanspruchnahme bis 2014
22	BMASK	Zielgerichtete Aufbereitung und Zugang zu Förderungsinformationen (Channeling) Informationsüberflutung vermeiden	<p>Ziel: leicht verständliche Informationen über Förderungen erhalten. Aufbereitung von Folder, besseres Aufinden im Internet.</p> <p>Wirkung: Erhöhung der Servicequalität; Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen.</p>	<p>Teilprojekt des „Integrierte Multi-Channel Services“ Projektabschluss; geplant mit 2014</p>	< 50 tsd.	Internet Re-Design seit Mitte Dezember 2010 nach Usability Tests
23	BMASK	Optimierung des Wordings auf Basis von Testis mit Peergroups	<p>Unter Einbeziehung der Bürger/innen werden die Formulierungen und Begrifflichkeiten bei Informationsblättern und Formularen verständlicher gestaltet.</p> <p>Nutzen: schnelleres und besseres Befüllen der Formulare.</p>	<p>Tests mit Peergroups zu konkreten Themen lautend bis 2014</p>	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithorizont	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
24	BMASK	Klare Definition von „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ im Zuge der Antragstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren, in Gang weil vor allem Kundinnen mängels Verfügbarkeit der Leistungsbezug eingesetzt oder die über den Antrag negativ entschieden wird, wobei Kundinnen oft nicht klar ist, welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausreichend wären, um verfügbar zu sein.</p> <p>Mögliche Lösung: Begriff „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ wird oft nicht richtig verstanden; an Kund/inn/en im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen um folgenden Punkt erweitert werden: „Kinderbetreuungsmöglichkeiten: z.B. öffentlicher Kindergarten, privater Kindergarten, Tagesmutter, Verwandte (Eltern, Geschwister,...) etc., jeweils unter Angabe von Name und Telefonnummer.</p>	<p>Nutzen: Bessere Antragstellung, Reduktion von Berufungsverfahren.</p> <p>Gefahr: Informations-„überladung“ führt u.U. zu Verwirrung der Kund/inn/en durch zusätzliche, für die meisten nicht-relevanten Datenerfordernisse bzw. durch eine allenfalls deutliche Ausweitung des Antragsformulars. Dies kann zu (sonst) gar nicht nötigen Rückfragen der Kund/inn/en beim AMS und damit zu einem Mehraufwand auch für die Bürger/innen führen.</p>	< 50 tsd.	Die Bundesrichtlinie „Betreuungsvereinbarungen“ wurde ergänzt: Verpflichtung für AMS-Berater/innen zum Aufzeigen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach einem konkreten Platz (ausfolgen von Listen über Betreuungseinrichtungen, Tagesmütter usw.); Information über Kinderbetreuungsbehilfe.
25	BMASK	Gemeinsame Stammdaten für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil Kund/inn/en mit der Berechnung ihrer Notstandshilfe nicht zufrieden sind, wobei sich im Berufungsverfahren häufig herausstellt, dass Freibetriebe bzw. freibetrags erhöhende Umstände nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Mögliche Lösung: An Kund/inn/en im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen z.B. um folgende Punkte ausgeweitet werden: Wohnungscredits, Krankheiten des/der Arbeitslosen bzw. der Partnerin/des Partners, Unterhaltspflichten für Kinder bzw. sonstige nahe Familienangehörige wie Eltern, Geschwister (im In- oder Ausland), außergewöhnliche finanzielle Belastungen.</p>	<p>Gemeinsame Stammdatenquelle im AMS für den Bereich Arbeitslosenversicherung und den Bereich Arbeitsmarktförderung</p> <p>Nutzen: Stammdaten müssen nicht doppelt gemeldet und erfasst werden. Teil des eAMS.</p>	Umgesetzt (beendet) Ende Juni 2010	< 50 tsd.
26	BMASK	Informationserteilung über Freigrenzenerhöhungsgründe bereits im Zuge der Antragstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil Kund/inn/en mit der Berechnung ihrer Notstandshilfe nicht zufrieden sind, wobei sich im Berufungsverfahren häufig herausstellt, dass Freibetriebe bzw. freibetrags erhöhende Umstände nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Mögliche Lösung: An Kund/inn/en im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen z.B. um folgende Punkte ausgeweitet werden: Wohnungscredits, Krankheiten des/der Arbeitslosen bzw. der Partnerin/des Partners, Unterhaltspflichten für Kinder bzw. sonstige nahe Familienangehörige wie Eltern, Geschwister (im In- oder Ausland), außergewöhnliche finanzielle Belastungen.</p>	<p>Hinweise zu Freigrenzen-erhöhungsgründe stehen seit Juli 2010 für Bürger/innen elektronisch zur Verfügung (eAMS-Konto)</p> <p>Nutzen: weniger Verwirrung bezüglich der Begriffe und Vermeidung von Berufungsverfahren.</p>	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithoramen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
27	BMASK	Information an die Bezieherin/den Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, dass persönlicher Termin erforderlich, wenn Krankenstand länger als 62 Tage gedauert hat	<p>Problem: Ab 1. 7. 2010 wird es für Kund/inn/en möglich sein, sich nach dem Krankenstand telefonisch zurückzmelden zu können. Dauert der Unterbrechungszeitraum aber länger als 62 Tage, so ist eine neueliche Antragstellung erforderlich und die tel. Wiedermeldung genügt nicht. Erfolgt die persönliche Vorsprache/Antragstellung aber erst später, gebührt die AIV-Leistung erst ab diesem Zeitpunkt.</p> <p>Mögliche Lösung: Bei jeder Einstichtnahme in den Akt zwecks Auskunftserteilung muss die EDV automatisch anzeigen, wenn die Unterbrechung länger als 62 Tage dauert. In diesem Fall ist die Kundin/der Kunde darauf aufmerksam zu machen, dass er/sie persönlich zur neuerrichteten Antragstellung vorbeikommen muss.</p> <p>Nutzen: Kundin/Kunde läuft weniger Gefahr, keine Leistung zu bekommen.</p>	Umgesetzt seit Juli 2010	-	Unterbrechungsmittelungen sind von der Beraterin/vom Bearbeiter sofort einzugeben; EDV akzeptiert Unterbrechung > 62 Tage nicht; Auskunftserteilung über erforderliche Antragstellung kann an Kundin/Kunden damit sofort erfolgen.
Bereich Pension						
28	BMASK	Prozessoptimierung und serviceorientierte Organisation bei PV-Trägern	<p>Das Projekt ZEPTA (Zukunftsorientierte einheitliche prozessoptimierte trägerübergreifende Anwendungen) startete für alle PV-Träger ab 1. April 2010. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden liegt bereits vor.</p> <p>Prozesse der PV-Träger sollen optimiert und eine serviceorientierte Architektur geschaffen werden. Auch zwischenstaatliche Verträge zu Kooperationen zwischen PV-Trägern werden bei der Prozessoptimierung berücksichtigt.</p> <p>Beispiele: Einheitliche Adressdatenbank - einmalige Änderung gilt für alle weiteren Verfahren.</p> <p>Nutzen: Die Bürgerin/Der Bürger wird bei Informationsverpflichtungen seitens der PV besser serviciert und die Durchlaufzeiten werden sich reduzieren.</p>	Gesamtprojekt April 2010 bis 2020, 1. Teilprojekt 1. April 2010 bis 30. April 2013	100 - 500 lsd.	
29	BMASK	Barrierefreiheit in der Sozialversicherung umfassend umsetzen	<p>Betreffend Lesbarkeit: Der aktuelle internationale Standard WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines) soll umfassend umgesetzt werden, derzeit oft nur WCAG 1.0 umgesetzt, wenn überhaupt. Ziel ist die bessere Lesbarkeit (in unterschiedlicher Form).</p> <p>Nutzen: Dadurch reduziert sich sowohl der Zeitaufwand als auch die von Behinderten wahrgenommenen Ärgerisse und Hemmnisse bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen.</p>	Laufend	50 - 100 lsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithoramen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
30	BMASK	Elektronische, personalisierte Auskunft	Durch eine elektronische, personalisierte Auskunft kann die Bürgerin/der Bürger rasch die auf sie zugeschnittenen Informationen erhalten, d.h. die Filterung der relevanten Informationen wird ihr weitgehend abgenommen, indem zu Beginn ein paar grundsätzliche Fragen gestellt werden (personalisierte Auskunft aufgrund von Angaben des Infosuchenden, Verzweigung je nach Sachverhalt). Derzeit sind 15 Online-Ratgeber in 34 Sprachen für Sozialversicherungsfragen, Fragen der Rehabilitation, Kinderbetreuungsgeld, etc. erhältlich. Die Online-Ratgeber wurden in den letzten 6 Monaten unter Mitarbeit der Krankenkassen erarbeitet. Die Ratgeber werden in den nächsten Jahren weiterentwickelt.	Laufend	50 - 100 tsd.	
31	BMASK	Zugang zu verständlichen und relevanten Informationen verbessern	Nutzen: Dadurch reduziert sich der Zeitaufwand für das Einholen von Auskünften, und eventuell kann dann auch das Formular rascher verstanden und befüllt werden.	Laufend	< 50 tsd.	
32	BMASK	Verständlichere Formulierung in Formularen	Die Formulare zur Pensionsversicherung müssen auf schwer verständliche Formulierungen überprüft werden. Eine Herausforderung sind komplizierte Formulierungen insbesondere für Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Teilweise sind bereits fremdsprachige Informationsbroschüren vorhanden.	Nutzen: weniger Zeitaufwand beim Ausfüllen der Formulare.	Weitgehend umgesetzt, Vollausbau bis Ende 2011	< 50 tsd.
33	BMASK	Gemeinsame medizinische Begutachtung von Personen zur Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit	Die "Gesundheitsstraße" (Schaffung einer zentralen arbeitsmedizinischen Begutachtungsstelle) ist derzeit ein Pilotprojekt. Ab 1.7.2010 ist die Umsetzung für ganz Österreich geplant. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schaffung einer bundesweiten Gesundheitsstraße. Im Weiteren ist beabsichtigt, diese auch im Verfahren betr. Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe zu erweitern (im Rahmen des Projektes "Invalidität im Wandel").	Nutzen: Amtswge reduzieren, mitunter Entfall "sinnloser" Pensionsanträge.	Mit Deutschland ist der zwischenstaatliche Austausch zu bereits realisiert. Ein elektronischer Datenaustausch ist derzeit mit allen EU-Staaten plus Schweiz im Aufbau.	Nutzen: für Bürger/innen entfällt der Schnitt der "Einhaltung von Informationen zu im Ausland erworbenen Versicherungszeiten".

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
34	BMASK	Vergleichsvorausberechnungen zur Information zur Verfügung stellen	Die Bürgerin/Der Bürger soll über Bonusregelungen im Fall, dass über das Pensionsalter hinaus weiter gearbeitet wird, oder Höhe der Abschläge informiert werden, damit die Bürgerin/der Bürger den für sich passenden Antrag stellt.	Zur Verbesserung und zu einem weiteren Ausbau der Servicequalität sollen bereits bestehende Serviceleistungen weiter ausgebaut werden.	-	Nutzen: Erhöhung der Servicequalität
1	BMF	Weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit des FinanzOnline-Verfahrens (FON)	Eine weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit von FON kann den Ausfüllprozess substantiell vereinfachen und die Online-Quote deutlich erhöhen: - Neugestaltung der Einstiegsseite in FinanzOnline, - Ergänzung FON um gezielte Informationsaufbereitung für Bürger/innen, - elektronische Formulardarstellung in FON , - weitere Verbesserung der Usability, der elektronischen Prüfroutinen, Verlinkungen.	Elektronische Formulardarstellung umgesetzt, weitere Schritte geplant	> 500 tsd.	
2	BMF	Einstieg in FON mit Handy	Der Einstieg mit dem Handy (qualifizierte Handysignatur) ist eine weitere Option und komfortable Möglichkeit, mit einfachen Zugangscodes in RON einzusteigen.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
3	BMF	Elektronischer Datenaustausch mit anderen Behörden und privaten Organisationen	Soweit möglich sollen Daten, die bei anderen Organisationen elektronisch gespeichert sind, von der Finanzverwaltung übernommen werden, ohne die Bürger/innen zu belasten. Für die Spendenorganisationen ist eine elektronische Übermittlung für 2011 und 2012 bereits gesetzlich vorgesehen.	2013	100 - 500 tsd.	
4	BMF	Findok übersichtlicher gestalten	Neue Strukturierung der Findok wird die Verständlichkeit erhöhen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit setzen (z.B. Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr kennzeichnen, Suchfunktion verbessern).	Umsetzung bis Ende 2011	< 50 tsd.	
5	BMF	Kommunikation von Änderungen verbessern	Gesetzliche Änderungen künftig besser und früher kommunizieren.	Umgesetzt	100 - 500 tsd.	
6	BMF	Vorjahreswerte in FON anzeigen	Vorjahreswerte sollen zu Informationszwecken angezeigt werden. Bürger/innen tragen aus Gründen der Sicherheit die Werte aber selbst ein.	Umgesetzt mit Jänner 2011	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMF	Überarbeitung der Formulargestaltung	<p>Die Formulare und die Erläuterungen sollen hinsichtlich des Aufbaus (z.B. ordnen nach Kennzahlen in den Beilagen) und vor allem der Sprache verständlicher werden (z.B. Alleinverdiener/innen, Alleinerzieher/innen, Kinder, außergewöhnliche Belastungen).</p> <p>a) Alle Formulare wurden als scanfähige Formulare ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurden die Erläuterungen in ein eigenes Formular L 2 aufgenommen, wobei in einigen Fällen auch direkt auf weitere Erläuterungen im Steuerbuch hingewiesen wird.</p> <p>b) Das Formular L2 (Ausfüllhilfe zum Formular L1) wird im Jahr 2011 evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung können bei der nächsten Formulargestaltung berücksichtigt werden.</p>	Läuft bereits, Evaluierung im Jahr 2011	100 - 500 tsd.	
8	BMF	Expertenpools für außergewöhnliche Belastung bilden, um Qualität der Auskünfte zu verbessern	<p>Die Komplexität bei dem Thema "außergewöhnliche Belastungen" ist sehr hoch, die Expertise der Mitarbeiter/innen soll weiter verstärkt werden.</p>	Teilweise bereits umgesetzt, da CompetenzCenter im Bereich Familie bei Finanzamt 21/22 eingereicht wurde, nach Evaluierung mögliche Ausweitung	< 50 tsd.	
9	BMF	Verbesserung der Bescheidbegündungen, Berechnungsdetails für Selbstbehalte darstellen	<p>Erhöhung der Qualität der Begründungen bei Ablehnungen (z.B. bessere Schulung der Mitarbeiter/innen, noch stärkeren Einsatz automatischer Begründungen prüfen). Nachvollziehbare Darstellung der Berechnung des Selbstbehalts am Bescheid darstellen.</p>	Konzept 2011, Abschaffung und Evaluierung mit BMF-intern geplant	< 50 tsd.	
10	BMF	Verstärkte Nutzung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) in der Einheitsbewertung	<p>Die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister sollen auch für die Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. In den "Standardfällen" sollen darüber hinaus keine Daten mehr für die Einheitsbewertung nötig sein. EDV-technische Umsetzung läuft bereits (Projekt GRUIS).</p> <p>Gemeinden erfassen die Daten im Rahmen des Bauverfahrens, die auch für die Finanzverwaltung relevant sind. Das Verfahren ist bereits in der Umsetzung (vor allem für "normale" Einfamilienhäuser und Wohnungen relevant).</p>	Gesetzliche Grundlage im Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) wurde bereits geschaffen, an der technischen Umsetzung wird gearbeitet	< 50 tsd.	
11	BMF	FinanzOnline-Verfahren für Grunderwerbsteuer für Bürger/innen zugänglich machen	<p>Das elektronische Verfahren soll auch für Bürger/innen zugänglich sein, logistische Umsetzung erforderlich.</p>	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	
12	BMF	Vertragsübermittlung für Grundwerbsteuer in FinanzOnline ermöglichen	<p>Wenn Urkunden für Beurteilung erforderlich sind, soll, analog zur Schenkungsmeldung, die Übermittlung des Vertrags in pdf Form möglich sein.</p> <p>Kosten für Urkundenarchive (Archivium und Cyberdoc) könnten entfallen. Rechtliche Umsetzung nötig, technische Voraussetzungen müssen geschaffen werden.</p>	Konzept Q1 2012	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
13	BMF	Abgabenerklärung Grunderwerbsteuer vereinfachen	Abgabenerklärung könnte mit Kennziffern ausgestattet werden, die allgemeine Verpflichtung der Urkundenlage durch Stichprobenkontrolle ersetzt werden. Bürger/innen müssen dann nicht mehr generell Urkunden beilegen.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	100 - 500 tsd.	
14	BMF	Verständlichkeit der Formulare für die Abgabenerklärung Grundewerbesteuern erhöhen	Begriffe verständlicher formulieren, manuelle und elektronische Formulare vereinfachen, Formularinhalte überprüfen.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	
15	BMF	Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung für Grundbuch	Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) soll auch auf elektronischem Wege ausgestellt und automatisch dem BMJ zur Verfügung gestellt werden können. Verfahrensbeschleunigung durch direkte Zustellung an das Gericht. Damit soll die UB nicht mehr an den Abgabepflichtigen oder Parteienvertreter/innen zugestellt und von diesem an das Gericht übermittelt werden müssen.	Voraussichtlich ab 2012	50 - 100 tsd.	
16	BMF	Elektronisches Gebührenverfahren schaffen	Einrichtung eines elektronischen Verfahrens, das für alle Bürger/innen zugänglich ist, Schaffung einer Gebührenerkündigung.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	
17	BMF	Erhöhung der Bagatellgrenze bei Bestandsverträgen	Erhöhung der Bagatellgrenze auf Basis einer Analyse der Mietvertragsgebühren, um Erleichterungen für Bürger/innen zu schaffen.	Konzept bis Q2 2012	< 50 tsd.	
18	BMF	Verständlichkeit der Informationen/Formulare für Gebührenanzeigen erhöhen	Erläuterungen/Begrifflichkeiten auf dem Formular überarbeiten, Glossar anbieten.	Vorarbeiten laufen	< 50 tsd.	
19	BMF	Autorisierter NOVA 2-Rechner auf BMF-Homepage	Ein Berechnungsprogramm für die NOVA 2 als Hilfestellung für Bürger/innen wird auf BMF-Homepage zur Verfügung gestellt.	Vorversion des Rechners wird dzt. evaluiert.	< 50 tsd.	
20	BMF	Optionale Einführung eines elektronischen Verfahrens für die NOVA 2-Berechnung	Verfahren mit elektronischer Berechnung der NOVA über FinanzOnline; Verknüpfungen mit Genehmigungsdatenbank und EURO-Tax Identifikation über Fahrzeugnummer.	Projektstart mit 1.7.2011 erfolgt, 2012 Einsatz	< 50 tsd.	
21	BMF	Verbesserung der Informationen bezüglich Schenkungen auf der BMF-Homepage	Verbesserung der Suchfunktion.	Abhängig von Neugestaltung der Homepage	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahamen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
22	BMF	Offensivere Kommunikation über Möglichkeiten des elektronischen Verfahrens für Bürger/innen	Verbesserung der Information, dass das elektronische Verfahren für FON-Teilnehmer/innen zugänglich ist.	Geplant ab 2011	< 50 tsd.	
23	BMF	Anteil der Online-Anmeldungen durch bessere Information etc. weiter erhöhen	Die Option der elektronischen Anmeldung soll durch verschiedene Einzeldmaßnahmen attraktiver gemacht werden (z.B. Information). Internet sollte auch für ältere Bürger/innen attraktiver gemacht werden. Durch Infokampagne und Anpassung des Internetauftrittes wurde ein Anstieg der Onlinemeldungen um ca. 10% im Verhältnis zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erzielt. Tendenz: Steigend.	Im Frühsommer 2010 abgeschlossen	< 50 tsd.	
24	BMF	GIS-Formulare auf Gemeindeämtern, Banken und bei Elektrohändlern erhältlich machen	Gemeindeämter, Banken und Elektrohändler als Partner gewinnen. Diese Maßnahme konnte bereits teilweise erfolgreich umgesetzt werden. Formulare sind bei 2.286 Gemeindeämtern und rund 2.400 Bankfilialen erhältlich.	Für Banken, Gemeindeämter bereits realisiert	< 50 tsd.	
25	BMF	Verzicht auf Vorlage von unveränderbaren Nachweisen an die GIS, die bereits einmal vorgelegt wurden	Derzeit besteht für die Befreiung von der Rundfunkgebühr sowie für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt eine maximale Befreiungsduer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag gestellt werden und alle Dokumente neu beigelegt werden. Dies kann für Nachweise, bei denen keine Änderung zu erwarten ist, entfallen. Die Nachweise können jederzeit durch das sehr gut geführte Archivierungssystem in der GIS abgerufen werden. Es handelt sich dabei um sogenannte Anspruchsgrundlagen wie beispielweise der Nachweis über eine Körperbehinderung oder der Pensionsbescheid.	Konzept vorhanden, politische Abstimmung notwendig, voraussichtlich 2012	< 50 tsd.	
26	BMF	Verlängerung der Anspruchsdauer	Derzeit besteht für die Befreiung von der Rundfunkgebühr sowie für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt eine maximale Befreiungsduer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf 7 Jahre wäre zielführend. Jedoch kann ein Nutzen für Bürger/innen nur dann erzielt werden, wenn eine Erhöhung sowohl für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr als auch für den Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelt erfolgt. Die GIS kann pro Fall diese maximale Anspruchsdauer ausnutzen oder aber auch davon absiehen. Somit kann Missbrauch ausgeschlossen werden. Gerade bei einer Witwe, die eine geringe Pension erhält, würde die Verlängerung der Anspruchsdauer zu einer Entlastung führen.	Konzept vorhanden, politische Abstimmung notwendig, voraussichtlich 2012	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahamen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMG	Umsetzung ELGA - bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen von Patient/inn/en	Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist ein Infrastrukturoberbau, das Gesundheitsdienstleistern relevante Gesundheitsdaten von Bürger/inne/n elektronisch zugänglich macht. Für den grenzüberschreitenden Gesundheitsdatenaustausch wird derzeit ein vergleichbares Pilotprojekt auf europäischer Ebene umgesetzt (epSOS).	Entlastungen bzw. Serviceverbesserungen für Bürger/innen: Aus der besseren und breiteren Verfügbarkeit personenbezogener medizinischer Informationen bei den Gesundheitsdienstleistern werden in erster Linie Verbesserungen in Bezug auf die Versorgungsqualität, die Patient/inn/ensicherheit, die Reduktion von Behandlungsdauern in Einzelfällen oder den Zugewinn an Lebensqualität erwartet. Darüber hinaus kommt es zu einer Reduktion der Zeitaufwände durch den Entfall von Arztwegen und Krankenhauseaufenthalten sowie Entfall von Recherchzeiten für medizinische Dokumente wie Vorbefunde, Entlassungsbriebe etc.	Laufendes Projekt bis voraussichtlich Ende 2013	100 - 500 tsd.
2	BMG	Umsetzung ELGA - eMedikation	eMedikation: a) Entfall von Zeitaufwand für Arztwege und Krankenhauseaufenthalt (inklusive probleminduzierter Verlängerungen der Krankenhauseaufenthalte) durch Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW), b) Entfall von Kosten (Selbstbehalten) durch Reduktion der Mehrfachmedikationen.	Pilotprojekt mit 1.4.2011 gestartet	> 500 tsd.	Aktuelle Weiterentwicklung der Hardware für E-Card-Anwendungen u.a. im Zusammenhang mit ELGA bei der Ärzteschaft.
3	BMG	Ausbau des E-Card-Systems	Durch den Ausbau elektronischer Abwicklungs möglichkeiten werden der Bürger/in dem Bürger Wege und Wartezeiten erspart. Beispiel: Arzt/inn/e/nsuche via Patientenportal. Ausbau der SV-Services im Internet: Alle Verfahren (Formulare) sollen elektronisch durchführbar sein, elektronische Zustellung von Bescheiden und Verständigungen.	Ausbau wird laufend weiterentwickelt und umgesetzt	> 500 tsd.	
4	BMG	Elektronisches Bewilligungssystem für Heilbehelfe	Der Prozess über Ausstellung der Verordnung von Heilbehelfen, über den Antrag auf Bewilligung bis zur Einlösung der Bewilligung sollte elektronisch erfolgen. Dadurch würden sich erhebliche Ersparnisse in Wegen für Bürger/innen ergeben.	Konzeptionelle Vorbereitung erfolgt, Umsetzung noch nicht beschlossen	> 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Annmerkungen
1	BMI	Personenstandsregister schaffen	<p>Mit einem derartigen zentralen Personenstandsregister soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstände zu erhalten. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden (Personenstandsverbänden) als Auftraggeber geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Soweit die technische Machbarkeit sichergestellt werden kann (ist noch zu prüfen), sollen die Grunddaten zu einer Person nur einmal gespeichert werden und die Verknüpfung zu den anderen Bereichen (Geburten-, Ehe- und Sterbebuch) über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) hergestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll zumindest in einem zweiten Schritt die Möglichkeit eröffnet werden, alle personenstandrechtlichen Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden.</p> <p>Die Maßnahme ist auch im aktuellen Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten und würde ebenfalls verwaltungseitne Entlastungen (u.a. durch eine Reduktion von Doppelgefisigkeiten) bewirken.</p>	Umsetzung bis 1. April 2013 (siehe auch Ministerratsvortrag 108/21)	> 500 tsd.	<p>Dieses Vorhaben umfasst auch die Schaffung einer zentralen Staatsbürgerschaftsvidenz.</p> <p>Nächste Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung des detaillierten Umsetzungskonzepts bis Ende Juni 2011 - Erste Kostenschätzung; - Gespräche mit den Ländern über eine finanzielle Beteiligung; - Erarbeitung eines detaillierten Pflichtentwurfs und parallele Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen.
2	BMI	Zentrale Staatsbürgerschafts-evidenz schaffen	<p>Evidenzstellen und Staatsbürgerschaftsverbände geben in eine zentrale Staatsbürgerschaftsvidenz ihre Daten (Verlust, Erwerb der Staatsbürgerschaft etc.) ein. Behörden erhalten Zugriff auf die Staatsbürgerschaftsvidenz. Der Nachweis durch die BürgerInnen den Bürger kann entfallen.</p> <p>Diese Evidenz soll allen Personenstandsbehörden, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Passämttern etc., zugänglich sein. Eine weitere Parallelstruktur betreffend Staatsbürgerschaft mit der Novellierung des Meldegesetzes im Rahmen des E-Government-Gesetzes, welche besagt, dass Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem ZMR ebenso zu übermitteln sind, kann mit der Maßnahme ebenfalls bereinigt werden.</p>	Umsetzung bis 1. April 2013 (siehe auch Ministerratsvortrag 108/21)	> 500 tsd.	<p>In die Planung der Maßnahme sind das Personenstandsregister, Verleihungsbehörden und Personenstandsbehörden einzubeziehen. Als erster Schritt wird ein Konzept mit den relevanten technischen/organisatorischen Eckpunkten erstellt.</p>

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMI	Forcierung der Erfassung der Daten von Bürger/innen im Standarddokumentenregister	<p>Das Standarddokumentenregister ist ein Unterregister des Zentralen Meldderegisters (ZMR). Standarddokumente sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis (bzw. die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft) und die Heirats- sowie Partnerschaftsurkunde.</p> <p>Mit einer forcierten Erfassung des Standarddokumentenregisters besteht die Möglichkeit, einen direkten Zugriff der ermächtigten Behörde auf die enthaltenen Daten zu erzielen. Dokumente zum Nachweis von Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten müssen nicht mehr physisch in einem Verfahren beigelegt, sondern können elektronisch durch Nachfrage im ZMR angefordert werden. Dafür sind jedoch konsequente Eintragungen sowie eine ebenso konsequente Nachschau in das Standarddokumentenregister seitens der Verwaltungsbehörden Voraussetzung. Es wird ein Konzept für Rahmenbedingungen sowie die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden ausgearbeitet, um eine höhere Nutzung des Standarddokumentenregisters zu erzielen.</p>	Konzept liegt vor	100 - 500 tsd.	
4	BMI	Elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung ermöglichen	<p>Aktuell ist die An-, Ab- oder Ummeldung nur persönlich bei den zuständigen Meldebehörden oder per Post möglich. Durch die elektronische Abwicklung sollen Bürger/innen Verwaltungsweges erspart werden.</p> <p>Dafür soll ein Konzept erstellt werden, das die wesentlichen technischen und organisatorischen Eckpunkte umfasst.</p>	Konzept liegt vor, Begutachtung nach derzeitigem Stand noch 2011	100 - 500 tsd.	
5	BMI	Möglichkeit zu ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen	<p>Bei Anmeldungen bzw. Änderungen der Wohnsitzqualität besteht immer noch die Bindung an die für den Wohnsitz zuständige Behörde.</p> <p>Die Abschaffung dieser Ortsgebundenheit soll eine Verkürzung der Amtswege und damit eine zeitliche Entlastung von Bürger/inne/n bewirken.</p>	Konzept liegt vor, Begutachtung nach derzeitigem Stand noch 2011	50 - 100 tsd.	
6	BMI	Zentrale Informationshomepage für Staatsbürgerschaftsnachweis und verpflichtende Verlinkung auf diese Seite	<p>Zurzeit existieren dezentrale Seiten mit teilweise unrichtigen Informationen. Diese erzeugt einen Informationsmehraufwand für Bürger/innen. Durch eine Vereinheitlichung der Informationsbereitstellung soll dieser Informationsaufwand gesenkt werden. Das BMI plant, seine eigene Homepage zu überarbeiten und auch Informationen auf HELP.gv.at zur Verfügung zu stellen, die auch von den Ländern für ihre Homepages verwendet werden können. Die Homepage des BMI wird regelmäßig den praktischen Erfordernissen angepasst und HELP.gv.at wird unterstützt. Eine Verpflichtung der Länder, auf die Seite des BMI zu verlinken ist nicht möglich.</p>	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
7	BMI	Datenblatt für Anmeldung anpassen	<p>Die Bezeichnung des Meldezettels soll geändert werden. Anstatt "Meldezettel" soll die Vorlage die Bezeichnung "Formular" bzw. "Antrag auf Meldezettel" enthalten. Die aktuelle Bezeichnung stiftet unter Bürger/inne/n Verwirrung, da diese häufig meinen, mit dem ausgefüllten Formular bereits im Besitz des Meldezettels (Besitztung der Meldung) zu sein.</p> <p>Die Maßnahme soll in einer Meldegesetznovelle berücksichtigt werden. Der Zeitrahmen ist abhängig von der Abklärung zu den Maßnahmen Nr. 4 und 6 im Rahmen eines Gesamtkonzepts.</p>	Novelle Meldegesetz	< 50 tsd.	
8	BMI	Online-Antrag für Zivildienst-erklärung ermöglichen	<p>Die Möglichkeit der Einführung eines Online-Antrags prüfen bzw. die Angabe einer E-Mail-Adresse des Militärikommandos auf Informationsbeschreiben bzw. Formularen für die elektronische Einbringung des Antrags anfügen. Beide Möglichkeiten sind mit dem Militärikommando abzuklären.</p>	Konzept liegt vor	< 50 tsd.	
9	BMI	Datenaustausch beim Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erweitern	<p>Die Behörden greifen aktuell über das ZMR, die SV und das Strafregister behördintern auf Daten zu.</p> <p>Darüber hinaus werden weitere Informationen benötigt (z.B. Einkommenshöhe der letzten 3 Jahre). Es soll geprüft werden, ob auch diese Information behördintern durch Abfrage bereitgestellt werden können, um der Bürgerin/dem Bürger der Nachweis zu ersparen.</p>	Konzept liegt vor	< 50 tsd.	
10	BMI	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz durchführen	<p>Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz, wie z.B. die Ausstellung von 'Heimatrechtsbesitzungen' für Personen, die über 70 Jahre alt sind und in einer Heimatrolle eingetragen sind.</p>	Mittelfristig wird eine Neukodifikation des Staatsbürgerschaftsgesetzes ins Auge gefasst.	< 50 tsd.	<p>Derzeit Vorprojektphase, noch keine Detailierung möglich.</p>

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahamen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMLVS	Vereinfachung und Zusammenführung der Anträge - auf freiwillige Meldung KIOP-FORMEIN, - auf freiwillige Meldung KIOP-KPE, - auf freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst	Neben einer Durchforstung bzw. Anpassung der verwendeten Formulare werden manche Daten, welche bereits durch vorangegangene Anträge vorliegen, verwendet. Derzeit werden Daten, welche in den Anträgen, vor allem wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, generell mehrfach erfasst. Mit dieser Maßnahme können bestimmte Daten aus der Ersterfassung für zeitlich später erfolgende Anträge weiter verwendet werden. Z.B. kann die Freiwilligenmeldung zu Beginn oder während seines Grundwehrdienstes gestellt werden. Bei Antrag während des Dienstes können Daten aus der Ersterfassung weiter verwendet werden. Es würde bei weiteren Meldungen möglicherweise nur der Name und die SV-Nummer reichen. Weiters werden die Formulare zu einer Meldung vereinheitlicht, sodass für alle Formen der Freiwilligenmeldung ein Formular verwendet werden kann. In weiterer Folge kann die Vereinfachung auch in Richtung des gesamten Prozesses bis zur Eignungsprüfung gehen.	Teilweise umgesetzt, weitere Umsetzung bis Ende 2011	< 50 tsd.	Ende März 2011 wurde bei bestehenden elektronischen Antragsmöglichkeiten und Formularen auch die Handysignatur ermöglicht. Zusätzlich wurde die elektronische Signatur mittels Karte von einer lokalen Bürgerkartenumgebung (BKU) auf eine Online-BKU umgestellt. Ab dem 2. Quartal 2011 wird im Rahmen der Eignungsfeststellungen auch die Freischaltung der Handysignatur angeboten.
2	BMLVS	Freischaltung der Handysignatur, Forcierung Online-Antrag über elektronische Signatur	Im Rahmen der Eignungsfeststellungen beim Heerespersonalamt und der Stellung wird nicht mehr nur wie bisher die Bürgerkarte freigeschaltet, sondern auch die Handysignatur. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Anträgen im Bereich des BMLVS, aber auch in anderen Bereichen. Derzeit erfolgt die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Handysignatur. Im 1. Quartal 2011 soll diese zumindest bei den Eignungsfeststellungen des Heerespersonalamtes starten und dann auf die Stellungscommissionen ausgedehnt werden. Zusätzlich sind die bestehenden Online-Formulare auf diese neue Möglichkeit zu erweitern.	Umgesetzt im Jänner 2011	< 50 tsd.	Nach Übernahme der Vollziehungsautgabe Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe für Zivildiener sollen auch die Anträge in diesem Bereich elektronisch angeboten werden und elektronisch signiert werden können.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithoramen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMLVS	Elektronische Zustellung von Bescheiden	Der Antragsteller kann sich dadurch primär den Postweg ersparen. Dies gilt für alle Anträge, insbesondere für die Verfahren Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe und Entschädigung des Verdienstentgangs. Diese Umstellung hat auch massive Auswirkungen auf interne Prozesse und kann durch die Reduktion der Durchlaufzeit auch die Qualität beim Bürger erhöhen.	Teilweise umgesetzt, weitere Umsetzung durch IT-Release 12/2011	< 50 tsd.	Verwaltungsintern können die internen Durchlaufzeit verkürzt werden, wodurch der Bürger die Unterlage entsprechend früher erhält.
4	BMLVS	Vorausfüllen der Formulare	Bestimme Daten, wie z.B. in BMLVS-internen Informationssystemen bereits vorhandene persönliche Angaben, können aufgrund vorhandener Informationen für den Antragsteller in den Formularen schon vorab ausgefüllt werden. Dies wird teilweise schon durchgeführt, wie z.B. die Angabe der erforderlichen Bezugsmonate zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Monate werden nach gesetzlichem Stichtag ermittelt).	Teilweise umgesetzt, weitere Umsetzung durch IT-Release 12/2011	< 50 tsd.	
5	BMLVS	Zusammenlegung von derzeit 5 dezentralen Auskunftsstellen zu 2 Infopoints	Derzeit werden mehrere Infopoints auch regional getrennt betrieben. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Informationsständen. Diese Infopoints können in zwei Call-Centers zusammengeführt werden. Ein Entwurf für den dafür erforderlichen Organisationsplan wurde bereits erstellt. Der Bürger erhält so gleich an der richtigen Stelle die notwendigen Informationen und es kann zu keinen widersprüchlichen Antworten kommen.	Umgesetzt im Juni 2011	< 50 tsd.	Diese Maßnahme wird umgesetzt mit Einnahme des neuen Organisationsplanes des Heerespersonalamts mit 1. Mai 2011.
6	BMLVS	Online Bewerber Portal	Das bereits intern vorhandene Heerespersonalams-Portal wird zu einem Transaktionsportal mit umfassender Information ausgebaut werden, wodurch interessierte Personen die derzeit offenen Stellen auf einen Blick abrufen können.	Umsetzung Q4 2011	< 50 tsd.	Informationen und Bewerbungsunterlagen können kompakt an einer Stelle abgerufen werden; professioneller Auftritt nach außen.
7	BMLVS	Erklärung statt Beurkundung	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenfordernde durch Erklärungen statt durch Urkunden (Beispiel Südtiroler) wird diesbezüglich durchgeführt. Die Verlagerung der Beurkundung auf einen späteren Zeitpunkt und damit auch eine Reduktion der Betroffenen ist möglich.	Zahlreiche gelöste Problemfelder, Konzept bis Q4 2011	< 50 tsd.	
8	BMLVS	Prüfung der Möglichkeit von Vereinfachungen im Bereich Ein-Kommensnachweis	Prüfung der Möglichkeit, dass die Bestätigungen durch den Arbeitgeber vermieden werden, wenn die Daten z.B. direkt über SV laufen würden oder die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. SV-Daten sind nicht monatlich verfügbar. Geprüft wird auch die Möglichkeit einer direkten Einbringung der Daten durch den Arbeitgeber. Der Bürger würde sich dadurch den Weg zum Arbeitgeber ersparen.	Zahlreiche gelöste Problemfelder, Konzept bis Q4 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMIVS	Internet und E-Mail Verkehr kommt direkt auf den Arbeitsplatz der Referenten	Derzeitige Stand-alone Lösung und Schnittstellen "nach draußen" werden durch direktere Wege oder Schnittstellen ersetzt. Gesamter Schriftverkehr kann per E-Mail erledigt werden.	Probleme mit technischer Sicherheit, weil abgeschlossenes militärisches System, Umsetzung geplant, Zeitpunkt offen	-	Bürger kann direkt mit seinem Sachbearbeiter kommunizieren, raschere Reaktionszeit möglich, keine Zeitverzögerung.
10	BMIVS	Informations- und Marketingaktivitäten zur Stärkung des e-Government Bereichs	Entwicklung eines Umsetzungsvorschages, auf welche Weise die e-Government Möglichkeiten am besten an die Zielgruppen gebracht werden und wie der Nutzen noch besser vermittelt und die Vorteile für Bürger dargestellt werden können. Darauf aufbauend werden konkrete Vorschläge aus diesen Überlegungen umgesetzt.	Umsetzung bis Ende 2011	-	Bessere Information schafft Klarheit.
11	BMIVS	Individuelles elektronisches Infopaket zur Verfügung stellen	Der Antragsteller fordert im Portal ein Infopaket über mögliche Laufbahnen beim Bundesheer an (z.B. die Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier, Auslandsseinsatzbereitschaft und Auslandsseinsatz inkl. aller benötigten Formblätter). Dies ist bereits derzeit möglich. NEU: Er wählt dabei zwischen Hardcopy und elektronisch, kann sich sein Paket individuell zusammenstellen und erhält das Infopaket elektronisch retour.	Umsetzung bis Ende 2011	-	Kürzere Reaktionszeit der Behörde schafft Zufriedenheit beim Antragsteller.
12	BMIVS	Flächendeckendes Scannen der Post	Eine Stelle wird dem Heerespersonalamt vorgeschaltet, welche die Post flächendeckend scannt. Die Adresse wird entsprechend geändert. Das Heerespersonalamt erhält bereits die elektronische Post	Teilweise umgesetzt im Jänner 2011, weitere Umsetzung nach IT-Release 12/2011 ab Dezember 2011	-	Verwaltungssinterne Erleichterung und raschere Erledigung von Anträgen.
1	BMUKK	Prüfung möglicher Vereinfachungen bei den Ansuchen um Ermäßigung der Beiträge für Schülerheime und ganztagige Schulformen - Ansuchen um Schul- bzw. Heimbihilfe - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Schulveranstaltungen	Neben einer Durchforstung und Verbesserung der verwendeten Formulare sollen Vereinfachungen durch behördene interne Datenaustausch identifiziert werden. Weiters sollen die Beihilfekriterien analysiert und die Möglichkeit einer Online-Bearbeitung diskutiert werden. Durch eine mögliche elektronische Abwicklung könnten Ergänzungsschreibein bei fehlenden Nachweisen elektronisch erfolgen sowie eine Online-Statusabfrage (Bearbeitungsstatus, übliche Bearbeitungsdauer etc.) eingefügt werden. Je nach Grad der Vereinfachungen könnten die Bürger/innen von langen Bearbeitungs- und Wartezeiten im Zug der Abwicklung eines Ansuchers um finanzielle Unterstützung entlastet werden.	Durchführung im Gange (gemeinsam mit BMF/BRZ GmbH)	50 - 100 tsd.	
2	BMUKK	Termintvereinbarung für die Anmeldegespräche in den Schulen	Die Termintvereinbarung im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule ist in Wien bereits umgesetzt und soll flächendeckend ausgebaut werden, da dies sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Gebieten von Vorteil ist. Denkbar sind auch Web-Plattformen zur Terminanmeldung, wie z.B. Online-Terminreservierung. Dadurch sollen Wartezeiten vermieden bzw. eingeschränkt werden.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMUKK	Flächendeckender Einsatz vorausgefüllter Formulare	Der Einsatz bereits vorausgefüllter Formulare bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule soll den Aufwand für Bürger/innen im Zusammenhang mit der Befüllung der Formulare senken. In Wien sind solche Formulare z.B. bereits für den Übertritt in die 5. Schulstufe im Einsatz.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	
4	BMUKK	Telefonhotlines einrichten bzw. ausbauen	Telefonhotlines einrichten bzw. bestehende Hotlines ausbauen und vereinheitlichen, um rasche und bürgерorientierte Auskunfts möglichkeiten für Eltern im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in eine Schule zu schaffen.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	
5	BMUKK	Vereinfachungen im operativen Bereich, Aufnahme eines Kindes in eine Schule	Vereinfachungen durch die Förderung von dezentralen Informationsabenden in der Schule (mehrsprachige Angebote erweitern) und schulunabhängige Beratung in den Servicestellen der Landesschulräte (LSR)/des Stadtschulrats (SSR). Weiters soll das Anmeldeverfahren unabhängig von der Schulart (HS, HS etc.) vereinheitlicht werden und eine Prüfung der Erforderlichkeit von Belegnachweisen z.B. für Daten aus der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis erfolgen, wodurch Bürger/innen sowohl bei der Informationseinholung als auch bei der Abwicklung entlastet werden können.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	
6	BMUKK	Anbindung des Pflichtschulbereichs für die 5. und 9. Schulstufe forcieren	Informationen über Recht auf einen Pflichtschulplatz im Schulsprengel explizit kommunizieren (einheitlich in allen Bundesländern). Information und Empfehlungen zur wirkungsvollen Kommunikation sollen von Seiten des BMUKK an LSR bzw. den SSR zur Ermöglichung einer besseren Information an die betroffenen Bürger/innen zur Verfügung gestellt werden.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	
7	BMUKK	Vereinfachung der Begrifflichkeiten	Um Informationen an die Eltern einfacher und verständlicher erstellen zu können, sollen die Begrifflichkeiten (z.B. einheitlich Sekundarstufe I) im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule vereinfacht bzw. vereinheitlicht werden. Dies ist besonders für Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache relevant.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	
8	BMUKK	Zentrale Websites der LSR/ des SSR überarbeiten und verpflichtenden Link auf jeder Schulwebsite zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sicherstellen	Inhalte und Informationen über die Schulaufnahme sollen sowohl hinsichtlich bundesweit einheitlicher Informationen als auch länderspezifisch unterschiedlicher Notwendigkeiten betrachtet und definiert werden. Eine verpflichtende Verlinkung der Schulwebsites zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sowie zur Plattform HELP.gv.at soll eine einheitliche Informationsbereitstellung sicherstellen und den Auskunfts aufwand für Bürger/innen reduzieren.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMUKK	Informationen vermehrt mehrsprachig anbieten	Sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form (Beratung) sollen vermehrt mehrsprachige Informationen im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule angeboten und Bildungsmöglichkeiten und -alternativen aktiv kommuniziert werden. Hierbei geht es einerseits um die Erweiterung der Informationsangebote bzw. Anpassung aktueller Informationsdienste. Dies soll vor allem bei Eltern mit mehrsprachigem Informationsbedarf zu Entlastungen führen.	Konzeptausarbeitung im Gange; Umsetzung für Schuljahr 2012/13	< 50 tsd.	Erhöhung der Serviceorientierung durch Erweiterung der mehrsprachigen Angebote.
10	BMUKK	Behördeninterne Ansprechperson im AMS erklären	Aktuell besteht bei der Bearbeitung von Anträgen von Beihilfen häufiger Abstimmungsbedarf mit dem AMS, jedoch keine Information zu direkten Sachbearbeiter/inne/bzw. direkten Ansprechpartner/inne/n. Um die Bearbeitungszeit der Anträge zu reduzieren und damit ebenfalls einen geringeren Aufwand für Bürgert/innen zu bewirken, soll ein effizienterer Kommunikationsweg mit dem AMS gefunden werden.	Umgesetzt Ende 2010	< 50 tsd.	
11	BMUKK	Schulische Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Aktuell wird Verbesserungsbedarf bezüglich der Information über Beihilfen durch Schulen gesehen. Die Beihilfeninformationen sollen künftig über die QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) als Aufgabe im Qualitätsmanagement verankert werden. QIBB ist ein Schwerpunktprojekt der Sektion Berufsbildung des BMUKK zur Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im österreichischen berufsbildenden Schulwesen. Im Zentrum stehen die systematische Sicherung und Weiterentwicklung sowohl der Unterrichtsqualität, als auch der Qualität der Verwaltungtleistungen.	2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
			Die Bekanntheit der Schulbeihilfe bzw. der finanziellen Unterstützungen im Schulbereich wird als Verbesserungswürdig erachtet. Diesbezüglich werden eine Reihe von Möglichkeiten zur optimierten Vorausbereitung gesehen:			
			Zeitlich abgestimmte Medieninformation zu Beihilfen zu Schulbeginn - z.B. mit Beispielen über ein bekanntes Testimonial, das selbst in der Schulzeit Beihilfen erhalten hat.		< 50 tsd.	
12	BMUKK	Öffentliche Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Multimediale Erklärung auf der Web-Informationssseite anbieten, z.B. Video, das die Befüllung des Formulars erläutert.	Umgesetzt		
			Rechtsvorschrift auf der Homepage inkl. Erläuterungen anbieten.			
			Online-Checkliste (mit Erläuterungen, Entscheidungsbaum, etc.) einrichten			
			Hinweis auf den Härtefonds im Internet anbieten.			
13	BMUKK	Behördlich autorisierten Beihilfenchecker online einrichten	Als Vorbereitung auf das eigentliche Verfahren und als Information über die Anspruchsberechtigung soll ein Beihilfenchecker als Informationsdienstleistung eingestellt werden. Dieser soll dabei helfen, Anspruchsberechtigungen transparent darzustellen.	Soll im Rahmen der elektronischen Beihilfeabwicklung abgedeckt werden.	< 50 tsd.	
14	BMUKK	Vereinfachungen im Bereich der Notifikation ausländischer Zeugnisse	Vereinfachungen im Bereich der Informationsbeschaffung durch Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsportals (z.B. via HELP.gv.at) sowie organisatorische Maßnahmen im Sinne einer zentralen Anlaufstelle. Weiters sollen mögliche Entlastungen durch behördenden internem Datenaustausch geprägt und die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie zu einer Entlastung der Bürger/innen forciert werden.	Konzept bis Q4 2011	< 50 tsd.	
15	BMUKK	Anträge für Beihilfen zum Herunterladen bereitstellen	Aktuell stehen die Antragsformulare in allen mittleren und höheren Schulen und Polytechnischen Schulen, bei den LSR bzw. SSR für Wien sowie im BMUKK zur Verfügung.	Über die Möglichkeit, die Antragsformulare elektronisch herunter zu laden, soll den Bürger/inne/n Wegzeit bzw. Bearbeitungszeit erspart werden.	Umgesetzt	-
1	BMVIT	Vereinfachung der Abwicklung bei der Anmeldung eines KFZ	Die rechtliche Verpflichtung des Zulassungswerbers, seine/in Versicherungsvertreter/in zu bevollmächtigen erschwert aktuell das Verfahren. Eine Möglichkeit wäre z.B. durch die elektronische Bevollmächtigung den Prozess zu vereinfachen.	Evaluierung im Zuge einer AVG Novelle geplant	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
2	BMVIT	Direkter ZMR-Zugriff der Zulassungsstellen	Durch einen direkten Zugriff der Zulassungsstellen auf die Meldedaten des ZMR entfällt die Mithnahme bzw. Übergabe des Meldezettels.	Umgesetzt mit 01.04.2010	50 - 100 tsd.	Zulassungsschein in Chipkartentformat der mit den Lesegeräten gelesen werden kann, wird umgesetzt.
3	BMVIT	Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartentformat	Durch die Einführung eines Chipkartentformat-Zulassungsscheins sollen Entlastungen für Bürger/innen erreicht werden (weniger Aufwand beim Ausfüllen bzw. der Übermittlung der Fahrzeugdaten). Fahrzeugdaten müssen nicht mehr manuell erfasst werden, sondern sind auf dem Chip des Zulassungsscheins gespeichert und können damit bei Begutachtungsstellen elektronisch ausgelesen werden.	Umgesetzt mit 1.1.2011	50 - 100 tsd.	Zulassungsschein in Papierform wird parallel dazu weiter ausgegeben.
4	BMVIT	Einrichtung einer Begutachtungs-datenbank	Zugriff der Zulassungsstelle auf eine Begutachtungs-datenbank würde für die Zulassungswerberin/ den Zulassungswerber den Nachweis erübrigen - Erleichterung des Zulassungsprozesses beim Folgetermin.	Umsetzung mit der nächsten KFG-Novelle; Begutachtung im Herbst 2011	< 50 tsd.	Erhöhung der Servicequalität → durch Verringerung von Meldevorgängen für Bürger/innen (im Zuge der Wiederausfolgung).
5	BMVIT	Verpflichtung zur Versicherungsbestätigung bei Wiederausfolgung abschaffen	Durch die Datenvernetzung wird der Versicherer bereits über die Wiederausfolgung verständigt. Durch diesen direkten Datenaustausch sollen Bürger/innen vom Aufwand im Zusammenhang mit der Versicherungsbestätigung im Rahmen der Wiederausfolgungen befreit werden.	Umsetzung 2012	< 50 tsd.	
6	BMVIT	Vereinfachung der Bewilligung bei Übungsfahrten	Einzelne Datenerfordernisse, wie z.B. der Eintrag der Fahrgestellnummer, fallen weg. Diese Verpflichtung wird mit dem L17 Führerscheinantrag harmonisiert.	Umsetzung mit der nächsten KFG-Novelle 2011	< 50 tsd.	
7	BMVIT	Information zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte auf HELLP.gv.at optimieren	Zurzeit kursieren auf den Informationsseiten unterschiedlicher Behörden unterschiedliche Informationen zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte. Dazu gehören Informationen über Formulare (trotz Formfreiheit des Antrags). Im Zuge dieser Maßnahme soll darüber hinaus eine forcierte elektronische Abwicklung geprüft werden.	Umgesetzt	< 50 tsd.	Zurzeit bestehen beim Einsatz der Bürgerkarte im Zuge der Fahrschulprüfung einige Schwierigkeiten bei den Fahrschulen im Zusammenhang mit der aktuellen Bürgerkartesoftware, die auch bei Bürger/inne/n eine Belastung erzeugen.
8	BMVIT	Adaptierung der Bürgerkarten-software	Durch eine Optimierung der Software soll eine Beschleunigung des Verfahrens bei Fahrschulen erreicht werden und die Wartzeiten für Bürger/innen reduziert werden.	Mitte 2010 umgesetzt	-	Durch eine Optimierung der Software soll eine Beschleunigung des Verfahrens bei Fahrschulen erreicht werden und die Wartzeiten für Bürger/innen reduziert werden.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahamen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMVIT	Mitbeantragung der Übungsfahrten beim gewöhnlichen L17 Führerscheinantrag	Beim Antrag auf einen L17-Führerschein soll, anstatt des aktuell notwendigen eigenen Antrags für die Bewilligung die Begleiterin/der Begleiter sofort im L17 Führerscheinantrag bekanntgegeben werden und diesbezüglich ein Zugriff auf das Führerscheinregister bezüglich der notwendigen Daten der Begleiterin/des Begleiters geschaffen werden.	Umsetzung mit der nächsten FSG-Novelle 2012	50 - 100 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
1	BMWFW	Transparentere Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren	Die bestehende Regelung (z.B. bezüglich der Unterschiede im Hinblick auf die Einkommensberechnung nach Kalenderjahren bzw. Studienjahren) ist sehr komplex. Eine monatliche Aliquotierung der Förderung wird angedacht. Eine Sonderbehandlung bei Waisenpensionen (z.B. in Bezug auf Absatzbeitrag, Sockelbetrag) wird geprüft.	Konzept erstellt März 2011 Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd. < 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
2	BMWFW	Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswärtigkeit der Antragsteller anpassen	Die Auswärtigkeit der Antragsteller/innen (Studienort ist nicht gleich Wohnort) soll im Gegensatz zum aktuellen Usus ausschließlich nach dem Wohnort der Eltern beurteilt werden. Die Maßnahme bewirkt eine weniger aufwendige Abwicklung des Verfahrens und den Verzicht auf die Melddaten der Student/inn/en.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
3	BMWFW	Möglichkeit der Statusabfrage einrichten	Nach der Einreichung des Antrags sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, den Bearbeitungsstatus (inkl. Datum, übliche Bearbeitungsdauer etc.) ihres Antrags online einzusehen.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine jederzeit einsehbare Informationsbereitstellung für Bürger/innen.
4	BMWFW	Relaunch der Homepage durchführen	Die Homepage der Studienbeihilfenbehörde soll als wesentliche Informationsplattform für Antragsteller/innen bis zum SS 2011 einen Relaunch erfahren. Die Aktualisierung soll z.B. eine Überarbeitung des Inhalts, eine bessere Strukturierung der wesentlichen Seiten und eine neue Suchfunktion beinhalten.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine jederzeit einsehbare Informationsbereitstellung für Bürger/innen.
5	BMWFW	Vereinfachung der Bestimmung über die Verlängerung der Anspruchsdauer	Die Auflistung der Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer soll unter einem Verfahren abgewickelt werden.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMWF	Studienförderung ohne Berücksichtigung eines Studienwechsels für eine festgelegte Anspruchsdauer gewähren	Durch die Maßnahme soll die Studienförderung für eine im Vorhinein festgelegte Anspruchsdauer unabhängig von einem etwaigen Studienwechsel gewährt werden.	Konzept erstellt März 2011 Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd. < 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
7	BMWF	Die aktuelle Praxis der Gewährung der Studienbeihilfe während des Übergangs vom Bachelor- ins Masterstudium prüfen	Im Zuge der Maßnahmen sollen Überlegungen zu Neuregelungen des Übergangs angestellt werden, um Einstellungen der Verfahren, späte Rückforderungen und ungünstige Neuberechnungen möglichst aufgrund verfahrenstechnischer Aspekte zu vermeiden.	Konzept erstellt März 2011 Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd. < 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
8	BMWF	Neuregelung hinsichtlich verspäteter Vorlage des Studienerfolgs und Verzinsungen durchführen	Durch eine transparentere und vereinfachte Regelung des Verfahrens bei verspäteter Vorlage des Studienerfolgs soll eine Vermeidung von Rückforderungsbescheiden herbeigeführt werden.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
9	BMWF	Datenaustausch FH und private Universitäten einrichten	Eine direkte Einholung von Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten, etc. soll über einen Datenaustausch mit Fachhochschulen und privaten Universitäten erfolgen. Meilensteine 1 und 2 betreffen Fachhochschulen, Meilenstein 3 die Privatuniversitäten.	1. Meilenstein umgesetzt mit September 2011; 2. Meilenstein September 2012; 3. Meilenstein September 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der FH und PrivatUni Studierenden (10.400) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
10	BMWF	Datenaustausch Fachhochschulrat für Abschlussdaten	Eine direkte Einholung von Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit dem Fachhochschulrat erfolgen.	1. Meilenstein umgesetzt mit September 2011; 2. Meilenstein September 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine Vermeidung von Rückforderungen durch eine verspätete Meldung des Abschlusses.
11	BMWF	„Erklärung statt Urkunde“ umsetzen	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Südtiroler Beispiel) wird diesbezüglich durchgeführt. Ein Verzicht auf mehrere Urkunden im Zuge des Antragsverfahrens (z.B. Heirats-, Sterbeurkunde, FDV, Werkvertrag, Inschriftenbestätigung von Geschwistern etc.) soll ab dem nächsten Studienjahr umgesetzt werden.	Umgesetzt mit August 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
12	BMWfF	Angleichung bzw. Harmonisierung der Richtlinien der Studienbeihilfe an Richtlinien der Familienbeihilfe prüfen	Die bestehende Regelung soll vor allem auf mögliche Angleichungen hinsichtlich Einkünfte geprüft werden. Auch die Regelungen bezüglich Studienwechsel und Anspruchsdauer sollen untersucht werden.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
13	BMWfF	Datenaustausch Hauptverband der SV und BMWFJ optimieren	Eine direkte Einholung von Daten zu Unfallrente, Hinterbliebenenrente, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld soll über einen intensiveren Datenaustausch mit dem Hauptverband erreicht werden. Ein Bezug ist über den Hauptverband zurzeit bereits ersichtlich, aber nicht die Höhe des Bezugs.	August 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200).
14	BMWfF	Datenaustausch Sozialhilfe/ Mindestsicherung einrichten	Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten zu Sozialhilfe bzw. im Zuge der bevorstehenden Einführung der Mindestsicherung auch zu dieser soll über einen Datenaustausch geprüft werden.	August 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200).
15	BMWfF	Datenaustausch Pädagogische Hochschulen einrichten	Eine direkte Einholung von Inspektionsdaten, Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit den Pädagogischen Hochschulen (PH) erreicht werden.	August 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der PH Studierenden (2500) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
16	BMWfF	Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Beihilfe zum Auslandsstudium herstellen	Die Maßnahme hat eine Vereinfachung für Bürger/innen zum Ziel. Aktuell ist der Antrag auf Beihilfe zum Auslandsstudium als eigenes Antragsverfahren ausgestaltet. In Zukunft soll die Beihilfe als Zuschlag zur Studienbeihilfe gewährt und eine Vereinfachung bei der Vorlage geschaffen werden.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
17	BMWfF	Datenaustausch Finanzverwaltung optimieren	Finanzdaten werden über das BRZ bereits über einen Datenverbund ermittelt. Ein von der Finanzverwaltung aus bestimmten Gründen „gesperrter Lohnzettel“ muss bislang von Studierenden nachgefordert werden. Dies erzeugt beträchtlichen Kommunikationsaufwand zwischen Behörde und Bürger/inne/n.	Umgesetzt mit Oktober 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
18	BMWF	Studienerfolgsvorschreibungen Konservatorien angleichen	Hier soll durch eine Verordnung eine Vereinfachung mit bestehenden Regelungen für andere Hochschulen erreicht werden.	September 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an Konservatorien Studierenden (350).
19	BMWF	Adaptierung der Vorgehensweise bei einer Schätzung des Einkommens im Todesfall eines Elternteils vornehmen	Anstatt der aktuellen Auskunftsanfragen soll die Möglichkeit zur verstärkten Datenabfrage im Todesfall und einheitlicher Schlüssel für die Berechnung des Eincomings eingerichtet werden.	Umgesetzt mit Juli 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch eine raschere Abwicklung des Verfahrens in einer schwierigen Lebenssituation für die Gruppe der Halb-/Vollwaisen im Jahr des Ablebens eines Elternteils (250).
20	BMWF	Studienerfolgsverordnung für private Kunstuniversitäten angleichen	Im Zuge einer Verordnung sollen Anpassungen an bestehende, einfachere Regelungen an Kunstuiversitäten hinsichtlich der Erbringung von Studienerfolgsnachweisen erreicht werden.	Umgesetzt mit September 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an künstlerischer PrivatUni Studierenden (200).
1	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Freifahrausweis für Schüler und Lehrlinge	Arbeitsgruppe Verkehrsunternehmen, -verbünde, eventuell WKO, BMUKK prüft substanzielle Vereinfachung im Bereich Freifahrausweise für Schüler/innen und Lehrlinge. Derzeit werden mehr als 500.000 einzelne Fahrausweise vom Verkehrsunternehmen,-verbünden ausgestellt. Ziel ist es, das derzeit sehr komplexe und dadurch sehr zeit- sowie kostenintensive System sowohl für die Bürger/innen, die Verkehrsunternehmen, als auch für die Finanzverwaltung zu analysieren und Vereinfachungen umzusetzen. Seit einigen Jahren wird bereits als Online-Verfahren Variante das EduCard-Projekt mit integrierter Schülerfreifahrt an einigen Wiener Schulen von den Wiener Linien in Kooperation mit dem BMUKK umgesetzt.	Konzept bis Q2 2012, sofern mit den Stakeholdern eine Einigung erzielbar ist.	> 500 tsd.	
2	BMWFJ	Verbesserung des FinanzOnline-Verfahrens im Bereich der Familienbeihilfe	Optimierung des Online-Verfahrens mittels geführtem Verfahren. Ein Dialogsystem (eventuell ergänzt durch einen begleitenden Avatar), das aktiv durch das elektronische Verfahren führt, optimiert und vereinfacht die Online-Bearbeitung.	Umsetzung bis 2013	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeithorizont	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMWFJ	Integration des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld in FinanzOnline	In diesem Zusammenshang sollen bereits eingegebene Daten nicht nochmals von den Bürger/inne/n eingeben werden müssen. Eine nur einmalige Eingabe spart der Bürgerin/dem Bürger sehr viel Zeit. So sollen z.B. Daten für einen Familienbeihilfeantrag, die behördentintern ins System übertragen oder von der Bürgerin/vom Bürger eingetragen werden, auch für einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld weiterverwendet werden können.	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	
4	BMWFJ	Anweisungskalender für Familienbeihilfe zur Verfügung stellen	Damit die Bürger/innen wissen, wann Auszahlungen der Familienbeihilfe vorgenommen werden, soll ein Anweisungskalender zur Verfügung gestellt werden (inkl. sorgfältiger Hinweise zu Auszahlungsstauern). Dies soll ebenfalls als Versuch in Telefon-Warteschleifen eingebaut werden, um den direkten Informations- und Auskunftsbedarf und die damit in Zusammenhang stehenden Wartezeiten zu reduzieren.	Anfang 2012	Anfang 2012	50 - 100 tsd.
5	BMWFJ	Datenaustausch mit dem Fremdeninformationsystem betreffend nicht-österreichische Staatsbürger/innen	Eine Einspielung von Daten aus dem Fremden-informationsystem (FIS) hätte den Vorteil, dass die Richtigkeit der Informationen gesichert wäre und man eine risikoorientierte Prüfung aufbauen könnte (man müsste nur jene Daten prüfen, wo ein Anspruch unsicher erscheint). Bürger/innen würden sich die Erbringung des Nachweises über den rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersparen. Akkordierung der Maßnahme mit dem BMI.	Konzept etwa 2013, "FIS" neu	< 50 tsd.	
6	BMWFJ	Vereinfachungen durch Datenaustausch im Bereich der Familienbeihilfe	Ein direkter Zugriff auf die Bildungsdatenbank (um Daten zu Studium abfragen zu können) und ein automatischesunterstützter Datenaustausch mit den Finanzämtern würde zu erheblichen Zeiteinsparungen durch den reduzierten Bedarf an Beibringung von Daten erfordernissen und Dokumenten führen.	Gesetzliche Grundlage mit Novelle des FLAG 1967, BGBl. I Nr. 111/2010 geschaffen, Konzept bis Q3 2011	< 50 tsd.	
7	BMWFJ	Online-Verfahren Fahrtbeihilfe für Lehrlinge und Schulfahrtbeihilfe	Eine Implementierung der Antragstellung auf Schul-fahrtbeihilfe bzw. Fahrtbeihilfe für Lehrlinge in FinanzOnline würde zu Einsparungen für Bürger/innen führen. Um Datenvoraussetzungen so gering wie möglich zu halten, könnte eine risikoorientierte Prüfung (Bestätigungen werden nachgefordert) damit einhergehend eingerichtet werden.	Konzept bis Q2 2012	< 50 tsd.	
8	BMWFJ	Prüfung von Vereinfachungen im Bereich von Familienleistungen	Organisatorische Maßnahmen zur Reduktion von Behördenvorwegs im Bereich von Familienleistungen im Sinne von One-Stop-Shops (Möglichkeit für Bürger/innen, Anträge gleichzeitig bei einer Stelle einzubringen - die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt verwaltungsintern), insbesondere iZM Familienbeihilfe und Kindertreterungsgeld. Hebung von Synergieeffekten und Vereinfachungspotenzialen innerhalb der Verwaltung.	Konzept bis Q4 2012	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMWFJ	Informationsaufbereitung	Umfassende, zielgruppengerechte Information zum Thema Familienleistungen auf HELP.gv.at sowie der BMWFJ-Homepage. Inhalte werden nur einmal erstellt und mit Contentssyndizierung auf beiden Portalen veröffentlicht.	2012	50 - 100 tsd.	
10	BMWFJ	Informationsmaßnahmen auf Online-Verfahren ausrichten	Information und Hinweise auf Online-Abwicklung verstärken begleitend mit dem Ausbau der IT-Verfahren umzusetzen. Akkordierung der Maßnahme mit BMF.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

4. Technischer Teil

Standardkostenmodell

Das Standardkostenmodell (SKM) ist ein Instrument zur Berechnung des Aufwandes, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei „Amtswegen“ sowie durch die Erfüllung von Informations-, Aufzeichnungs- und sonstigen Verpflichtungen entsteht („Verwaltungskosten“).

Nicht vom SKM erfasst werden diejenigen Kosten, die durch die Befolgung von materiellen Regulierungsinhalten entstehen: finanzielle Kosten (z. B. Gebühren, Steuern) und materielle Erfüllungskosten (z. B. Einbau eines Filters aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen, Kosten für die Erstellung einer Statik aufgrund baurechtlicher Vorgaben). Die inhaltlichen Ziele rechtlicher Regelungen werden durch die SKM-Methode nicht berührt.

Die SKM-Methode ist geeignet, Reformpotenziale zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu identifizieren und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu verbessern. Aufgrund des hohen Grades an Standardisierung lassen sich auch internationale Vergleiche ziehen und Reformbereiche auf europäischer Ebene ableiten.

Ausgangspunkt der Analyse ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen.

Im Gegensatz zur Berechnung der „Verwaltungskosten“ für Unternehmen wird der den Bürgerinnen und Bürgern entstehende Zeitaufwand nicht in Geld bewertet. Somit ergibt sich die gesamte Belastung für Bürgerinnen und Bürger einerseits aus dem Zeitaufwand in Stunden und anderseits aus einem allfälligen Kostenaufwand in Geld. Dieser besteht aus den direkten Kosten, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen (z. B. aus dem Entgelt für Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater) und sonstigen Kosten (z. B. Kopier- oder Fahrtpesen).

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (im weiteren Sinn) sind jene Kosten, die Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen. Bei Bürgerinnen und Bürgern fallen keine „Sowieso-Kosten“ an, beziehungsweise sind Verwaltungskosten gleich Verwaltungslasten.

Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten. Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die in der Rechtsvorschrift normierte Informationsverpflichtung aufgehoben würde. Zum Beispiel würde jedes Unternehmen rein aus Geschäftsinteresse auch ohne eine entsprechende rechtliche Bestimmung Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben machen. Die Kosten dafür wären Sowieso-Kosten.

Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben. Verwaltungslasten sind also jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt (= Verwaltungskosten im engeren Sinn). Keine Verwaltungskosten sind:

- Umsatzverluste,
- Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- Kosten, die im Unternehmen entstehen, um der inhaltlichen Verpflichtung einer Rechtsvorschrift nachzukommen (materielle Erfüllungskosten),
- Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden.

Unternehmen

Unternehmen sind natürliche und juristische Personen

- mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsführung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Ein-

- kommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. 400 erzielen oder
- ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 erzielen.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind alle natürlichen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls:

- österreichische Staatsangehörige,
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte,
- EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Staatsangehörige und jeweils deren Familienangehörige,
- Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt (EG)“, „Daueraufenthalt Familienangehörige“ oder „Niederlassungsbewilligung“.

Rechtsvorschriften

Die Berechnung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erfolgt gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009, nur für Vorschriften des Bundes (Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art wie beispielsweise Erlässe oder Richtlinien).

Landesrechtliche Vorschriften sind nicht vom § 14a BHG umfasst. Die Verwaltungskosten aus Landesrecht für Unternehmen wurden im Rahmen eines Pilotprojekts mit Tirol, der Steiermark und Oberösterreich erhoben. Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese nur einen Bruchteil der Belastung für die österreichische Wirtschaft ausmachen.

Informationsverpflichtung

Eine Informationsverpflichtung (IVP) ist eine Pflicht, Informationen zusammenzustellen bzw. bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen einer Behörde bzw. staatlichen Stelle zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Pflicht gilt für Unternehmen auch gegenüber Dritten als Informationsverpflichtung (insbesondere Unternehmen, Verbraucherinnen und

Verbraucher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Betriebsräte). Davon ausgenommen sind Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die

- in strafrechtlichen Rechtsvorschriften enthalten sind,
- durch rechtswidriges Verhalten des Verpflichteten selbst oder eines Dritten ausgelöst werden,
- in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgrund einzelfallbezogener Anordnungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde entstehen, oder
- sich aus allgemeinem Vertragsrecht oder allgemeinen Interessenswahrungs- und Auskunftsverpflichtungen ergeben und keine darüber hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Erfordernisse enthalten.

Kategorien von Informationsverpflichtungen sind:

- Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung,
- Abgabenerklärungen,
- Meldungen für statistische Zwecke,
- Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen,
- Sammlung, Aufzeichnung und Archivierung von Informationen,
- Regelmäßige Berichterstattung,
- Anzeigen, Meldungen (bestimmter Aktivitäten),
- Antrag auf Genehmigung oder Befreiung,
- Antrag auf Anerkennung von Befähigungs-nachweisen oder auf Nachsichterteilung,
- Durchführung von Registrierungen/Messungen, regelmäßigen Untersuchungen,
- Inspektionen durch Dritte,
- Bereitstellung von Informationen an Dritte,
- Kennzeichnungspflichten gegenüber Dritten,
- Zertifizierungen von Produkten oder Verfahren,
- Auskunftspflicht.

Verwaltungstätigkeiten

In den Unternehmen erfolgt eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten, um die entsprechenden Informationen bereitzustellen. Diese erfordern zum einen unternehmensinterne Ressourcen, insbesondere in Form von Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und zum anderen externe Ressourcen

in Form von Honoraren für Steuerberaterinnen und Steuerberater, externe Expertinnen und Experten usw.

SKM-Berechnung

Die wichtigsten Parameter im SKM sind P (= Kosten der Verwaltungstätigkeit) und Q (= Anzahl der Meldungen). P ergibt sich aus dem Stundensatz der internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der aufgewendeten Zeit sowie einmaligen Anschaffungen und eventuell anfallenden externen Kosten. Q hängt davon ab, wie viele Unternehmen der jeweiligen Rechtsvorschrift unterliegen, und wie oft diese Unternehmen eine Informationsverpflichtung pro Jahr erbringen müssen.

Beispiel Antrag auf Genehmigung einer Gewerblichen Betriebsanlage: Laut Gewerbeordnung (GewO 1994) dürfen bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen, wie etwa Werkstätten oder Verkaufslokale, nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden. Pro Unternehmen werden für diesen komplexen Antrag 6h à € 32,56 aufgewendet.
 $P = € 32,56 \cdot 6 = € 195,36$.

Durchschnittlich stellen 10.500 Unternehmen pro Jahr einen solchen Antrag. Q = 10.500 (Anzahl der Unternehmen) * 1 (Häufigkeit) = 10.500.

$P (195,36) * Q (10.500) = € 2.051.280$ (jährliche Verwaltungskosten für alle betroffenen Unternehmen).

Im Unterschied zum SKM für Unternehmen wird bei den Bürgerinnen und Bürgern kein einheitlicher Stundensatz angewandt. Aus diesem Grund werden die gesamten Verwaltungskosten einerseits mit der zeitlichen Belastung (= Stunden) und mit der Belastung aus den direkten Kosten (= €) angegeben.

4.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
ABPV	Allgemeine Bergpolizeiverordnung	BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
ABVO	Arbeitsbescheinigungsverordnung	BauV	Bauarbeiterenschutzverordnung
AFRAC	Austrian-Financial-Reporting- and Auditing-Committee	BewG	Bewertungsgesetz
AktG	Aktiengesetz	BGBI.	Bundesgesetzblatt
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BHG	Bundeshaushaltsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria	BIP	Bruttoinlandsprodukt
AMS	Arbeitsmarktservice	BKA	Bundeskanzleramt
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung	BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
AngG	Angestelltengesetz	BMF	Bundesministerium für Finanzen
ARÄG	Aktienrechts-Änderungsgesetz	BMG	Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministeriengesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	BMI	Bundesministerium für Inneres
ARG	Arbeitsruhegesetz	BMJ	Bundesministerium für Justiz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz	BMU	Bundesministerium für Umwelt, Natur und Landschaftspflege
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	BMVIT	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
AZG	Arbeitszeitgesetz	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
bPK	bereichsspezifisches Personen-kennzeichen	epSOS	Smart Open Services for European Patients
BRIT	Better Regulation IT-Lösung	ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
BSB	Bundessozialamt	EStG	Einkommensteuergesetz
BSG	Blutsicherheitsgesetz	ESV	Elektroschutzverordnung
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	EU-MS	EU-Mitgliedsstaaten
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	FA	Finanzamt
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	FAQ	Frequently Asked Questions
BVergG	Bundesvergabegesetz	FB	Firmenbuch
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	FBG	Firmenbuchgesetz
BWG	Bankwesengesetz	FFG-G	Forschungsförderungs-Struktur-reformgesetz
DG TAXUD	Directorate General for Taxation and Customs Union	FINDOK	Finanzdokumentation
DMSG	Denkmalschutzgesetz	FINREP	Financial Reporting
DVR	Datenverarbeitungsregister	FKG	Finanzkonglomerategesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	FMA	Finanzmarktaufsicht
ELAK	Elektronischer Akt	FON	FinanzOnline
ELDA	Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialver-sicherungsträgern	FPG	Fremdenpolizeigesetz
		GAngG	Gutsangestelltengesetz
		GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz
		GenG	Genossenschaftsgesetz

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
GewO	Gewerbeordnung	KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
GIS	Gebühren Info Service; Geoinformationssystem	KI	Kreditinstitute
GKV	Grenzwerteverordnung	KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	KMU	Klein- und Mittelunternehmen
GmbHG	GmbH-Gesetz	KStG	Körperschaftssteuergesetz
GSG	Gewebesicherheitsgesetz	LAG	Landarbeitsgesetz
GSNT-VO	Gassystemnutzungstarife- Verordnung	LMVSG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
HAG	Heimarbeitsgesetz	LSR	Landesschulrat
HGG	Heeresgebührengesetz	MASP	Multi Annual Strategic Plan
IFRS	International Financial Reporting Standards	MinroG	Mineralrohstoffgesetz
ImmoInvGF	Immobilien-Investmentfondsgesetz	MOG	Marktordnungsgesetz
INTRASTAT	Innergemeinschaftliche Handels- statistik	MSchG	Mutterschutzgesetz
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem	MwSt	Mehrwertsteuer
InvFG	Investmentfondsgesetz	NOVA	Normverbrauchsabgabe
ISBT	International Society Blood Transfusion	NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
IVP	Informationsverpflichtung	OeNB	Österreichische Nationalbank
JournG	Journalistengesetz	ONA-V	Ordnungsnormenausweis- Verordnung
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz	PIN	Personal Identification Number
KFG	Kraftfahrgesetz	PBVG	Post-Betriebsverfassungsgesetz
		PrAG	Preisauszeichnungsgesetz

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
PSG	Produksicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
PSUR	Periodic Security Update Report	VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz	VERA V	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung
SaatG	Saatgutgesetz	VermG	Vermessungsgesetz
SAFT	Standard Audit File Tax	VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
SigG	Signaturgesetz	VKG	Väterkarezgesetz
SKM	Standardkostenmodell	VO	Verordnung
SNT-VO	Systemnutzungstarife-Verordnung	VVO	Versicherungsverband Österreich
SSR	Stadtschulrat	WAI	Web Accessibility Initiative
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen	WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz	WeinG	Weingesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch	XBRL	eXtensible Business Reporting Language
UID-Nummer	Unternehmensidentifikations-Nummer	XML	eXtensible Markup Language
URÄG	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz	ZMR	Zentrales Melderegister
UrlG	Urlaubsgesetz	ZPV	Zentrale Partnerverwaltung der Sozialversicherung
USP	Unternehmensserviceportal		
UStG	Umsatzsteuergesetz		
UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb		
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau		

Quelle: Bundesministerium für Finanzen